

# **DRD Denkmalrecht in Deutschland online**

**Verfasser Dr. Dieter Martin, Bamberg**

## **Sachsen-Anhalt - Denkmalschutzgesetz**

**Rechtsstand: Juli 2016**

### **Gliederung**

#### A Einleitung

1. Geschichte der Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt
2. Grundgesetz und Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
3. Internationales Recht, Weltkulturerbe

#### B Grundfragen des Denkmalrechts

##### I Denkmalbegriff

1. Oberbegriff Kulturdenkmal
2. Einzeldenkmale
3. Mehrheiten
4. Denkmalbestandteile
5. Sachbegriff
6. Baudenkmale, technische Denkmale, Gründendenkmale
7. Mehrheiten baulicher Anlagen, Denkmalbereich
8. Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Denkmalbereich
9. Umgebungsschutz
10. Die Schutzgründe
11. Denkmalwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse
12. Denkmalverzeichnis, Unterschutzstellung
  - a) Unterschutzstellung
  - b) Denkmalverzeichnis
  - c) Löschung aus dem Denkmalverzeichnis
13. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde

##### II Die Erhaltungspflichten und ihre Durchsetzung

1. Die denkmalrechtlichen Pflichten
2. Die Erhaltungspflicht
  - a) Verfassungsmäßigkeit der Erhaltungspflicht
  - b) Die Erhaltungs- und Sorgepflichten
  - c) Die Pflichtigen und die Entstehung der Pflichten
  - d) Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit
  - e) Nutzung
  - f) Das Verursacher- bzw. Veranlasserprinzip
3. Die Durchsetzung der Erhaltungspflichten
4. Wiederherstellung

### III Genehmigungstatbestände, Zuständigkeiten

1. Alle Denkmalarten
  - a) Genehmigung
  - b) Verhältnis zu anderen Genehmigungen
  - c) Genehmigungspflicht
  - d) Denkmalrechtliche Grundsätze für Genehmigung und Baugenehmigung
  - e) Zu berücksichtigende Umstände
  - f) Abwägung
  - g) Ausgewählte Einzelprobleme
  - h) Genehmigungsverfahren
  - i) Sanktionen
2. Genehmigungspflicht für archäologische Denkmale
3. Zuständigkeiten

### IV Denkmalverträglichkeit

### V Besondere Vorschriften für Archäologische Denkmale

### VI Ansprüche, Förderung, Steuerrecht

1. Ansprüche auf Denkmalschutz
  - a) Ansprüche des Eigentümers auf Unterschutzstellung
  - b) Anspruch auf Schutz des eigenen Denkmals gegen Einwirkungen Dritter
  - c) Kein allgemeiner Anspruch auf Denkmalschutz
2. Förderung
3. Steuerrecht

### VII Literatur und Links

## A Einleitung

### 1. Geschichte der Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt

In der Preußischen Provinz Sachsen waren nur Entwürfe zu einem Denkmalschutzgesetz zustande gekommen. Zum Schutz der Bodendenkmale erging das Ausgrabungsgesetz vom 23.3.1914 mit näheren Erläuterungen zu Ausgrabungen, die Behandlung von Gelegenheitsfunden und über die Ablieferung entdeckter Gegenstände. Eine umfassende Regelung des Denkmalschutzes erging in Anhalt mit dem Denkmalschutzgesetz vom 18.3.1911. Es sah eine Denkmalliste vor und machte die Zerstörung oder Veränderung der dort eingetragenen Baudenkmale und beweglichen Denkmale von einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde abhängig. Gemeinden und Kommunalverbände verpflichtete es zur Unterhaltung ihrer Denkmale. Außerdem enthielt es Vorschriften über Ausgrabungen und Funde. Der Schutz, den dieses Gesetz gewährte, reichte aber nicht aus, weil es private Denkmaleigentümer nicht zur Instandsetzung verpflichtete und ihnen in jedem Fall, indem die Genehmigung für einen Eingriff versagt wurde, eine Entschädigung zusprach.

Nach der Gründung der DDR bildeten die Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale vom 26.6.1952 und die Verordnung zum Schutz des

deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien vom 2.4.1953 sowie die Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodeneigentümer Rechtsgrundlagen für denkmalpflegerisches Handeln. Das Denkmalpflegegesetz vom 19.6.1975 (Text in DRD Denkmalrecht in Deutschland unter 1.2.1) löste die Verordnung von 1952 ab. Das Denkmalpflegegesetz der DDR gewährleistete einen umfassenden Schutz der Baudenkmale, es wurde aber nicht in dem nötigen Umfang umgesetzt. Die bereits vorhandenen Denkmallisten wurden zwar weiter ausgebaut und die Denkmale der Zentralen Liste der DDR und den Bezirks- und Kreislisten zugeordnet. Allerdings war nur ein Bruchteil des heutigen Denkmalbestandes in den damaligen Denkmallisten erfasst. **Nach der Wende** wurde das DSchG des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. S. 368) erlassen. Das Gesetz erfuhr insbesondere durch die Investitionserleichterungsgesetze mehrfache eigenwillige und kritikwürdige Änderungen, zuletzt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769).

**Weiterführende Literatur** zur Geschichte: *Hammer*, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, 1995; *Findeisen*, Geschichte der Denkmalpflege, Sachsen-Anhalt, 1990, *Fischer/Magirus*, Zur Geschichte der Denkmalpflege in der Bundesrepublik und in der DDR, Die Denkmalpflege, 2001, S. 109 ff., 125 ff., *Mohr de Perez*, Die Anfänge der staatlichen Denkmalpflege in Preußen, 2001, *Mieth*, Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen 1701–1947, 2005, *Martin*, Wiedervereinigung und Denkmalrecht, Neues Recht in alten Ländern, in: Die Denkmalpflege, 2015, S. 15, online in DRD 5.2.7, *Schädler-Saub/Weyer*, .Geteilt – vereint, Denkmalpflege in Mitteleuropa zur Zeit des eisernen Vorhangs, ICOMOS Heft LIX, 2015. Siehe auch *Martin/Ahrensdorf/Flügel*, Kommentar, Erl. zu §§ 23 und 24 DSchGLSA.

## 2. Grundgesetz und Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

### Landesverfassung

Sachsen-Anhalt hat in Art.36 Abs.4 seiner Verfassung vom 16.7.1992 den Schutz der Kulturdenkmale als „Staatsziel“, formuliert (siehe hierzu die Kommentierung von *Reich*, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 1994). Sachsen-Anhalt geht damit weiter als die meisten anderen Bundesländer, in denen Denkmalschutz und Denkmalpflege keinen ausdrücklichen Verfassungsrang haben (Übersicht bei *Martin/Krautzberger*, Handbuch, 3. Aufl. 2010, B II). Das Staatsziel verpflichtet das Land, im Rahmen des Möglichen alles Erforderliche zu tun, um dieses Ziel zu erreichen. Als staatliche Organe wurden die beiden Denkmalfachämter Landesamt für Archäologie und Landesamt für Denkmalpflege eingerichtet. Das dichte Netz von Denkmalbehörden findet seine Rechtfertigung in der großen Denkmaldichte in Sachsen-Anhalt. So wird die Anzahl der Bodendenkmale auf über 100 000 und die Anzahl der Bau- und Kunstdenkmale auf ca. 60 000 geschätzt.

### Grundgesetz und Zuständigkeiten

Zu den **Zuständigkeiten** bei der Gesetzgebung siehe *Martin/Ahrensdorf/Flügel*, Erl.3.1 zu § 24. Weitere Auswirkungen auf den Vollzug des DSchGLSA haben insbesondere verschiedene **Grundrechte**; siehe hierzu *Martin/Krautzberger*, a.a.O. B II 2 und *Hammer*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Denkmalschutzes, online in DRD 5.2.6.

### 3. Internationales Recht, Weltkulturerbe

Als Rechtsgrundlagen sind unter anderen das von der Bundesrepublik ratifizierte Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (BGBl. II 1987 S.623) sowie das von der UNESCO ins Leben gerufene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, dem die Bundesrepublik beigetreten ist (BGBl. II 1977 S.213), ferner die Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes zu nennen; siehe hierzu *Martin/Krautzberger*, a.a.O., A VII und I V. Wegen der Zurückhaltung der Denkmalschutzgesetze bei der Formulierung der fachlichen Grundsätze der Denkmalpflege kommen **internationalen Vereinbarungen** auf der Ebene von Fachleuten weltweit Auslegungs- und Erklärungsfunktionen hinsichtlich der Denkmalverträglichkeit (siehe hierzu unten IV) zu. Zu nennen sind die weltweit als eine Art Grundgesetz der Denkmalpflege anerkannte **Charta von Venedig**, ferner die ICOMOS-Erklärungen von Lausanne (Bodendenkmäler), Florenz (Gärten) und Washington (städtebauliche Denkmäler); zu den internationalen Grundlagen siehe auch die Welterbekonvention, die Haager Konvention mit Ausführungsbestimmungen, das Übereinkommen La Valetta 2010 – sämtliche online in DRD - Denkmalrecht in Deutschland unter 1.1. und 5.2.2.1.

Die **Weltkulturerbestätten** Sachsen –Anhalts sind zur Zeit (2016) das Bauhaus Dessau, Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg, die Luthergedenkstätten in Eisleben und Wittenberg sowie das Gartenreich Wörlitz. Die Himmelsscheibe von Nebra ist in das Register des Welterbes aufgenommen worden. Das Wörlitzer Gartenreich in seiner Gesamtheit wurde durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchGLSA als Denkmalbereich und Kulturlandschaft zum Kulturdenkmal erklärt, nachdem das VG Dessau, Ur. vom 12.4.2001, - 2 A 424/98 DE -, DRD 2.5.3 LSA mit Anm. *Martin* = EzD 2.2.1 Nr. 14 sich zum innerstaatlichen Rechtscharakter der Ausweisung Weltkulturerbe der UNESCO geäußert und die Eigenschaft als Kulturdenkmal nach DSchGLSA verneint hatte. Tatsächlich ist die Ausweisung als Welterbe keine denkmalrechtliche Kategorie und hat als solche keine speziellen Folgen nach dem DSchGLSA. Insbesondere ist das gesamte Gartenreich über die Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 1 DSchGLSA ein „gestalteter Landschaftsteil“ und damit ein einheitliches Baudenkmal; der Weg über den Denkmalbereich in Nr. 2 ist verfehlt. Zum Weltkulturerbe siehe insbesondere *Ringbeck* in: *Martin/Krautzberger*, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil A VII, und *Hönes*, Internationaler Kulturgüter-, Denkmal- und Welterbeschutz, Schriftenreihe des DNK Band 74, 2009, jeweils mit w. Nachweisen. Ferner, *Caspary*, Weltkulturerbe mit Liste, Stand 2015, und ICOMOS, UNESCO-Welterbe in Deutschland und Mitteleuropa. Bilanz und Perspektiven, Hefte des Deutschen Nationalkomitees LVII, 2013, sämtliche online in DRD 1.1.

Das Landesverwaltungsamt bündelt als Koordinierungsstelle die in den verschiedenen Bereichen der Landes- und Kommunalverwaltung wahrgenommenen Aufgaben des Weltkulturerbes; dazu gehören die Beratung der Welterbestätten und Fach-/Genehmigungsbehörden, die Mitwirkung bei Entscheidungen, die das Weltkulturerbe betreffen (Fachplanungen, Vergabe von Zuwendungen, Widerspruchsverfahren und ähnliches), die Kontaktpflege zu Institutionen der UNESCO, Koordinierung des regelmäßigen Monitorings.

## B Grundfragen des Denkmalrechts

### I Denkmalbegriff

Zum Denkmalbegriff siehe auch *Davydov*, Denkmalwert, *Martin*, Siedlungen und Ensembles, *ders.*, Denkmäler des 20. Jahrhunderts, *ders.*, Denkmalbegriff Bodendenkmal, sämtliche online in DRD 5.2.1; *Oebbecke*, Rechtsbegriff des Bodendenkmals, online in DRD 3.4.2.1. Siehe auch das **Muster Gutachten** Denkmaleigenschaft, online in DRD 3.5.1 und die **Mustergutachten** Faberhochaus und die Studie Denkmaleigenschaften München Hauptbahnhof, online in DRD 1.3.3.2.

#### 1. Oberbegriff Kulturdenkmal

Nach der sehr ausführlichen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 DSchGLSA sind **Kulturdenkmale** (synonym mit dem Denkmalbegriff der anderen Bundesländer) gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Nach der Aufzählung des § 2 Abs. 2 DSchGLSA sind Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes:

1. **Baudenkmale**, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Dazu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen. Ausstattungsstücke und Zubehör sind, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, wie diese zu behandeln.
2. **Denkmalbereiche** als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind, Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten;
3. **Archäologische Kulturdenkmale** (synonym Bodendenkmale) als Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken, die im oder auf dem Boden, im Moor und unter Wasser erhalten geblieben sind und die von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen. Insbesondere sind dies Siedlungen und Wüstungen, Befestigungsanlagen aller Art, Landwehren und markante Grenzverläufe, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze, Glashütten, Öfen, Steinbrüche, Pinggen, Halden, Verkehrsanlagen, Be- und Entwässerungssysteme, Gräberfelder, Grabanlagen, darunter Grabhügel und Großsteingräber, Höhlen, Kultstätten, Denkmale der Rechtsgeschichte und Überreste von Bauwerken sowie Steinmale und Schälchensteine;

4. **Archäologische Flächendenkmale**, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind; ob hiermit auch Grabungsschutzgebiete nach § 9 Abs. 5 DSchGLSA gemeint sind, ist zweifelhaft.

5. **bewegliche Kulturdenkmale** und Bodenfunde als Einzelgegenstände und Sammlungen, wie Werkzeuge, Geräte, Hausrat, Gefäße, Waffen, Schmuck, Trachtenbestandteile, Bekleidung, Kultgegenstände, Gegenstände der Kunst und des Kunsthandwerkes, Münzen und Medaillen, Verkehrsmittel, Maschinen und technische Aggregate, Teile von Bauwerken, Skelettreste von Menschen und Tieren, Pflanzenreste und andere Hinterlassenschaften;

6. **Kleindenkmale** wie Meilensteine, Obelisken, Steinkreuze, Grenzsteine und andere.

Die in Absatz 1 aufgezählten Sacheigenschaften begründen die sog. Denkmalfähigkeit, das öffentliche Interesse an der Erhaltung die sog. Denkmalswürdigkeit. Abs. 2 zählt mögliche **Beispiele von Denkmalarten und Denkmalen** auf und lässt wohl die Subsumtion weiterer Sachen zu.

**Zur Umgebung:** Dem Schutz des Gesetzes unterliegt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 (Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist) grundsätzlich auch die Umgebung. § 2 Abs. 2 Nr. 2 nennt auch die Umgebung von Denkmalsbereichen. Die nicht harmonisierte Formulierung ist unschädlich, weil nach § 14 Abs. 1 jedenfalls einer Genehmigung bedarf, wer ein Kulturdenkmal (3.) durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören will.

Insgesamt folgt das **System** der Begriffsbestimmungen in § 2 DSchGLSA bewährten Vorbildern anderer Länder. Gewisse Unsicherheiten bedingt die Zuordnung der Umgebung, die nicht selbst Denkmal ist. Nicht als Denkmal genannt wird die **Landschaft**, obwohl nach § 1 Abs. 1 DSchGLSA „prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen“ sind. Nach dem nicht recht verständlichen § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind Baudenkmale auch „andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen“. Die Kulturlandschaft als solche wird damit aber nicht als Denkmal definiert.

## 2. Einzeldenkmale

Einzeldenkmale können alle genannten Denkmalarten sein, in ihrer Summe können sie Mehrheiten sein. Dem Schutz des Gesetzes unterliegt nach § 1 Abs. 1 die Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist (Umgebungsschutz), also innerhalb des Bereichs, in dem sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf ein Denkmal auswirken kann. Zum Schutz der Umgebung und der Nähe siehe z.B. *Martin/Ahrens-dorf/Flügel*, Kommentar, Erl. 2.1 zu § 2, 3.4.10 zu 10, 2.3 zu 14, und *Martin/Krautzberger*, a.a.O., B Rdnr. 46.

### 3. Mehrheiten

Auch Mehrheiten von denkmalfähigen und denkmalwürdigen Sachen werden vom Gesetz generell als Kulturdenkmale bezeichnet, § 2 Abs. 2: Als „mögliche Kulturdenkmale“ werden in Abs. 2 ausdrücklich folgende Denkmale genannt, bei denen es sich oft um Mehrheiten handeln kann:

2. Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen; 3. archäologische Kulturdenkmale hierzu gehören die ausdrücklich genannten Siedlungen und Gräberfelder; 4. archäologische Flächendenkmale, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind; 5. bewegliche Kulturdenkmale und Bodenfunde als Einzelgegenstände, Sammlungen und sonstige Mehrheiten.

Das Recht der Mehrheiten, Bereiche oder „Sachgesamtheiten“ bzw. „Ensembles“ ist eine der schwierigsten Materien des Denkmalrechts, s. *Martin/Krautzberger*, Handbuch, 3. Aufl. S. 201 ff., und Beiträge *Martin* Siedlungen und Ensembles in DRD 5.2.1 und Bayerischer Landesdenkmalrat, Empfehlungen Ensemble 1977 in DRD 5.2.2.1. Als Mehrheiten **beweglicher Sachen** können generell auch Archive, Sammlungen, Bibliotheken und Museen, deren Teile und Einzelstücke hieraus Denkmal sein. Auch eine Sammlung von Gegenständen, die selbst nicht denkmalfähig sind (z. B. als Einzelstücke eigentlich unbedeutende Sachen), kann als zusammengetragene Sammlung denkmalfähig sein. Zu Einzelheiten s. *Martin/Krautzberger*, a.a.O., C III. **Mehrheiten von archäologischen Denkmalen** können sowohl Mehrheiten von unbeweglichen Bodendenkmalen in situ als auch Mehrheiten von **Funden** (bewegliche Denkmale) sein. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe**, sowohl im Grabungszusammenhang als auch als Gräberfelder in situ; denn sie sind meist einheitliche Denkmale. Die durch Allgemeinverfügung nach § 35 VwVfG festzusetzenden **Grabungsschutzgebiete** macht § 9 Abs. 5 DSchGLSA zwar nicht selbst zu Kulturdenkmalen; trotzdem sind sie als eigene Kategorie in das Denkmalverzeichnis einzutragen, § 18 Abs. 1 Satz 2. Wegen der ausufernden Formulierung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 können Zweifel entstehen; bei den nachfolgend genannten Beispielen wird es sich oft um Einzeldenkmale handeln: (einheitliche) Siedlungen, Gehöftgruppen, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, wenn das Bauwerk zu ihr in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten.

### 4. Denkmalbestandteile

Denkmale können trotz der missverständlichen Formulierung des Gesetzes nicht nur (ganze) Sachen, sondern generell nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch Ausstattungsstücke und Zubehör sein, sofern sie mit einem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden; sie sind nicht nur „wie diese zu behandeln“, sondern sie sind selber Denkmale. Dasselbe gilt für Teile baulicher Anlagen wie z.B. die Fassade (VG Potsdam vom 6. 1. 1995 – 2L 942/94 –, V. n. b.; VG Greifswald vom 14. 6. 2001 – 1 A 856/97 –, V. n. b.), ein Portal, eine Ruine, eine Treppe, eine Decke oder eine Hausmadonna, ferner Scherben von Gefäßen usw. Vgl. hierzu ausführlich *Martin/Krautzberger*, a.a.O., S. 198 ff.

## 5. Sachbegriff

Schutzfähig können nur Sachen sein. Anders als andere Länder stellt das DSchGLSA darauf ab, dass die Sachen von Menschen geschaffen sein müssen (so der sog. anthropozentrische Denkmalbegriff z. B. Bayerns). Sachen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 90 BGB) körperliche Gegenstände. Keine Sachen sind mangels Abgrenzbarkeit **Orte** wie z. B. Schlachtfelder; dagegen ist z. B. die „Denkmalandschaft Peenemünde“ trotz ihrer großen Ausdehnung ein einheitliches Baudenkmal. Der lebende **Mensch** ist keine Sache. Leichen und Leichenteile sind nach dem BGB aus Pietätsgründen sog. res extra commercium, also keine Handelsware, aber doch Sachen. Die vom **Wasser** eingenommene Fläche des Meeres, eines Flusses oder eines stehenden Gewässers ist i. d. R. mangels Abgrenzbarkeit keine Sache (anders für Hafenbecken ausdrücklich § 1 Abs. 2 DSchG SH).

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchGLSA können archäologische Denkmale und damit generell Denkmale auch **sonstige Reste** von Lebewesen sein, aber nur, wenn sie „von der Geschichte des Menschen Zeugnis ablegen“. Sonstige Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens sind in Sachsen-Anhalt keine Denkmale. Infolge dieser eindeutigen Festlegung durch den Wortlaut des Gesetzes ergeben sich somit sachliche Grenzen für das DSchGLSA; denn zu diesen Zeugnissen des Lebens gehören **nicht** sonstige Sachen der **Erdgeschichte**, welche nicht von menschlichem Leben künden, wie z. B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdformationen, unbewohnte Höhlen, Gestein.

Nach § 2 Abs. 1 DSchGLSA müssen die Sachen „aus vergangener Zeit“ stammen. Eindeutige zeitliche Grenzen sind nicht bestimmt, dementsprechende Definitionsversuche wie „abgeschlossene Epoche“ oder feste Altersgrenzen („50 Jahre“, „ein Menschenalter“) sind unbefriedigend. Vgl. hierzu ausführlich *Martin*, Aus vergangener Zeit, BayVBI 2008, S. 645 ff. Wegen des Tatbestandsmerkmals der geschichtlichen Bedeutung wird aber in der Regel nur ein gewisses Alter die Denkmaleigenschaft begründen können.

## 6. Baudenkmale, technische Denkmale, Gründendenkmale

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchGLSA definiert die Baudenkmale. Mit dem **Baudenkmal** wird angeknüpft an den Begriff der baulichen Anlage, der in der BauO gesetzlich definiert ist. Dazu können gehören auch Aufschüttungen (z. B. Wälle, Rampen) und Abgrabungen (z. B. Gräben, Steinbrüche), Kombinationen aus beiden wie angelegte Terrassenanlagen an Hängen, charakteristische Wochenendhausplätze, historische Spiel- und Sportplätze, künstliche Hohlräume unter der Geländeoberfläche (z. B. Kelleranlagen, Bergwerke).

Sog. **Gründendenkmale** „Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, produktions- und verkehrsbedingte Reliefformen sowie Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen“ bezieht das Gesetz in den Begriff des Baudenkmal ein, auch wenn wegen der Anknüpfung an die Natur gewisse Zweifel an der Eigenschaft als bauliche Anlage unübersehbar sind. Zu den gestalteten Landschaftsteilen und damit zu den Einzelbaudenkmalen gehören nach richtiger Betrachtung wohl auch die in Abs. 2 Nr. 2 fälschlich als Denkmalbereiche genannten „historischen Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO ... aufgeführt sind“. Dies hat zur Folge, dass das „Wörlitzer Gartenreich“ in seiner



Gesamtheit ein Einzelbaudenkmal ist (wie einheitlich gestaltete Siedlungen der 1920er, 1930er und 1960er usw. Jahre). Siehe hierzu die Anm. von *Martin* zu VG Dessau, Urt. vom 12.4.2001 - 2 A 424/98 DE -, DRD Nr. 2.5.3 SA („Unerfindlich bleibt, warum das Gericht § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG nicht angewendet hat. Danach gehören zu den Baudenkmalen auch Garten- und Parkanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile“). Bei den Gründenkmalen ist zu unterscheiden: Soweit sie Teile von Baudenkmalen sind, wie Grünanlagen in Denkmal-Friedhöfen, in einheitlichen Siedlungen oder in einheitlichen Gesamtanlagen (Gutsanlagen, Schlösser), nehmen sie schon an der Denkmaleigenschaft der Anlage teil und sind Baudenkmal. Soweit es sich um von Baudenkmalen unabhängige Anlagen handelt, sind sie als Gründenkmal selbst Denkmal. Die **Landschaft** insgesamt als solche ist zwar kein Gartendenkmal, eine abgrenzbare **Kulturlandschaft** mit ihren Pflanzen, ihren Frei- und Wasserflächen kann ein sonstiger von Menschen gestalteter „Landschaftsteil“ im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 DSchGLSA sein. Gestaltete Landschaftsteile können auch Teile eines Denkmalbereichs im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchGLSA sein. Siehe auch *Gunzelmann*, Denkmalpflege und Kulturlandschaft, online in DRD 5.2.2. Zum Vergleich: Die sog. Denkmallandschaft Peenemünde in M-V bezeichnet keinen Landschaftsteil, sondern das großflächige technische Einzeldenkmal, und entspräche einem einheitlichen Baudenkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchGLSA.

**Technische Denkmale** nennt das Gesetz im Rahmen der Nr. 2 Satz 2 (handwerkliche und industrielle Produktionsstätten), obwohl diese in der Regel keine Mehrheiten von Denkmalen, sondern Einzeldenkmale sein dürften.

## 7. Mehrheiten baulicher Anlagen, Denkmalbereich

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 können Kulturdenkmale auch sein „Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen. Denkmalbereiche können historische Kulturlandschaften, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bek. vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind (Anmerkung: Das Wörlitzer Gartenreich ist aber eher ein Baudenkmal im Sinn der Nr. 1 als Landschaftsteil; siehe oben unter I Nr. 6), Stadtgrundrisse, Stadt- und Ortsbilder sowie -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen (zur Denkmaleigenschaft einer Gartenstadtsiedlung OVGLSA, Urt. vom 14.10.2004 - 2 L 454/00 -, online in DRD 2.5.3 LSA), Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten, einschließlich deren Umgebung, sein, wenn das Bauwerk zu ihr in einer historischen, funktionalen oder ästhetischen Beziehung steht. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten“. Denkmalbereiche sollen insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung sein können.

Zu einem Denkmalbereich wird eine **Mehrheit** von Anlagen erst dadurch, dass diese in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind. Sie müssen in der Folge einer einheitlichen Konzeption oder Planung in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer **übergreifenden Komponente** zu einer als Gruppe schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammengeführt sein (VGHBW, Urt. vom 24. 3. 1998, EzD 2.4 Nr. 3). Der Gruppenzusammenhang ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Auch eine einheitliche oder abgestimmte **Funktion** kann

sogar bei fehlenden äußeren Zusammenhängen einen Denkmalbereich bilden; verbinden können die Funktionen zu einem Wohngebiet, zu einem Gewerbegebiet, zu einem Zusammenhang von Produktionsanlagen, zu einer Erholungs- oder Sportanlage, zu einer Bildungseinrichtung (Universität), zu einer Militäranlage, zu einem Gartenreich.

**Bestandteile** eines Denkmalbereichs können auch Anlagen sein, denen nicht die Qualität als Einzeldenkmal zukommt. Zugehörig sind jeweils die mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind. Als mögliche Denkmalbereiche nennt das Gesetz Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten einschließlich deren Umgebung, ferner handwerkliche und industrielle Produktionsstätten; sämtliche dieser Zeugnisse können aber bereits Einzeldenkmale sein.

Auch **großflächige Anlagen** können Einzeldenkmal sein, z. B. neu angelegte Stadtteile, Siedlungen, Flugplätze, Militäranlagen, Produktionsstätten, Schlossanlagen, andernorts das KdF-Seebad Prora und die 25 qkm große sog. Denkmallandschaft Peenemünde, zu der u. a. die ehem. Heeresversuchsanstalt gehört. Auch ein aus vielen Gebäuden, Teilen, Freiflächen usw. bestehendes Einzeldenkmal (wie das Wörlitzer Gartenreich) ist deshalb ausschließlich als Einzeldenkmal anzusehen und einzutragen. Die Grenzen sind scheinbar fließend; denn Einzeldenkmale können bereits ganze Siedlungen als städtebauliche Denkmale oder komplette Hüttenwerke als Denkmale der Technikgeschichte sein, die Zuordnung als Denkmalbereich ist dann entbehrlich. Die Abgrenzung von Einzeldenkmal und Mehrheit von Sachen bzw. Denkmalbereichen ist aber in jedem Einzelfall nötig, weil eine Fehlbeurteilung eines Einzeldenkmals als Bereich für den Eigentümer gravierende Folgen im Erlaubnisverfahren und insbesondere bei der Einkommensteuer haben und Rechtsstreitigkeiten eröffnen kann (*Martin* zu OVGLSA, Urt. vom 14. 4. 2004, EzD 2.2.2 Nr. 19; VG Dessau, Urt. vom 18. 9. 2002, EzD 2.2.2 Nr. 18). Die Unterschiede relativieren sich zumindest im Genehmigungsverfahren, da nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 auch bei Denkmalbereichen nicht nur das äußere Erscheinungsbild, sondern ihre gesamte Substanz geschützt ist.

Mehrheiten bzw. Gesamtanlagen von **archäologischen Denkmälern** wie Flächendenkmäler (es ist zweifelhaft, ob hierzu auch die Grabungsschutzgebiete des § 9 Abs. 5 gehören), Gräberfelder und Fundzusammenhänge sind in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 DSchGLSA genannt.

## **8. Denkmalbereich und Nichtdenkmal im Denkmalbereich**

Im Denkmalbereich können Einzeldenkmale und „Nichtdenkmale“ nebeneinander bestehen. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 DSchGLSA sind die Schutzziele der Anlagen zu differenzieren.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 DSchGLSA ist der Denkmalbereich als Mehrheit von Sachen selbst Denkmal. Die Denkmaleigenschaft erfasst den Denkmalbereich, aber auch alle einzelnen Teile des Bereichs, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Teile jeweils selbst Denkmale sind, also auch wenn sie entweder nicht denkmalfähig oder denkmalwürdig sind. Es gibt **keine Lücken** im Denkmalbereich; auch Neubauten,

Freiflächen und sogar störende bauliche Anlagen (BayVGH, Urt. vom 9. 6. 2004, EzD 2.2.6.2 Nr. 31) sind damit geschützte Denkmale im Rechtssinne, wenn ihnen auch hinsichtlich der Erhaltungspflicht und im Erlaubnisverfahren ein anderer Stellenwert zukommt. Besonders schützenswert sind sog. ensembleprägende Bestandteile (siehe BayVGH, Urt. vom 3.1.2008, - 2 BV 07.760 -, und vom 22.4.2016, - 1 B 12.2353, online in DRD Nr. 2.5.3 Bayern). Auch in Sachsen-Anhalt kann es Denkmalbereiche geben, denen nicht eine einzige Sache zugehört, der eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Beispiel ist eine Häusergruppe, in der es zwar kein Einzeldenkmal gibt, die aber als Zeugnis der Siedlungsgeschichte und des Städtebaus ein Denkmalbereich sein kann.

Im Denkmalbereich kann sich die Denkmaleigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes Baudenkmal kann in einer Produktionsstätte innerhalb der Baugruppe eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Stadtensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Denkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten. **Schutzgegenstand** ist der Denkmalbereich insgesamt in seiner gesamten Substanz und in seinem Erscheinungsbild. Zur sehr differenzierten Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, 3. Aufl. 2010, Teil C III, zum städtebaulichen Denkmalschutz; *dies.*, Teil F III.

## 9. Umgebungsschutz

In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals wie eines Denkmalbereichs können auch die **Umgebung** bzw. die **Nähe** (siehe z. B. *Hönes*, *Der Schutz der Umgebung*, DSI 3/2001, S. 43) dieser Denkmale und sogar die Landschaft einbezogen werden. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang der §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 3. Allerdings hat das DSchGLSA (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Denkmalbereiche) die Umgebung **nicht** ohne weiteres selbst als Teil des Bau- oder Gartendenkmals und des Denkmalbereichs einem Denkmal zugeordnet. Auch ohne im Einzelfall festzustellende Denkmaleigenschaft unterliegt nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 auch die **Umgebung** in Bestand und Erscheinungsbild dem Schutz des Gesetzes, Eingriffe sind genehmigungspflichtig (Umgebungsschutz). Zum Umgebungsschutz bei einem Denkmalbereich siehe u.a. (Beeinträchtigung verneint) OVG BB, Urt. vom 18. 7. 2012, - OVG 2 N 42.12 -, openjur, zu Fassadenverkleidung BayVGH, Urt. vom 30.11.1988, - 26 B 85 A.201 -, EzD 2.2.6.2 Nr. 6, zu Kunststofffenster HessVGH, Urt. vom 27.9.1996, - 4 UE 1284/96 -, EzD 2.2.6.2 Nr. 10; weitere Entscheidungen insbesondere zu Solar- und Windkraftanlagen unten III 1 g. Ferner Beeinträchtigung von Originalität und Aussagekraft des Ensembles bis zum Verlust der Denkmaleigenschaft VG Oldenburg, Urt. vom 6.12.2001, - 4 A 2828/99 -, V. n. b. Zum **Abbruch** eines „Nichtdenkmals“ im Ensemble, das als Teil eines Ensembles wesentlich zur Einheitlichkeit des Fassadenablaufs beiträgt, vgl. auch BayObLG, Urt. vom 24.10.1988, - I Z 309/87 -, NVwZ 1989, 461. Entsteht durch den Abbruch eine Baulücke, so ist das baurechtliche Verunstaltungsverbot zu beachten, weil das Ensemble auch als Mehrheit von baulichen Anlagen verunstaltet sein kann (VG Regensburg, Urt. vom 25.3.1993, - RO 8 K 92.0180 -, V. n. b.). Zu Abwehrrechten insbesondere bei der Genehmigung von Anlagen im Ensemble siehe VG Augsburg, Urt. vom 27.10.2010, - Au 4 K 10.351 -, juris. Siehe hierzu ausführlich *Spennemann* in *Eberl/Martin/Spennemann*, Erl. 80 und 95 zu Art. 6 BayDSchG. Zur Veränderung in der Umgebung VG Dessau, Urt. vom 26.09.1996 - A 166/94 - und OVGLSA, Urt. vom 14.05.2015 - 2 M 12/15 1 S -, beide online in DRD 2.5.3 LSA.

## 10. Die Schutzgründe

Das DSchGLSA bezeichnet sechs sich teilweise inhaltlich überlagernde Kriterien bzw. **Bedeutungsfelder**, aufgrund derer sich die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen lassen muss: geschichtliche, kulturell-künstlerische, wissenschaftliche, kultische, technisch-wirtschaftliche oder städtebauliche Bedeutung. Es genügt, wenn **ein einziges Kriterium** vorliegt, um einer Sache die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, auch wenn oft mehrere Gründe vorliegen werden.

**Alter:** Auch das DSchGLSA stellt auf die historische Dimension ab; das Denkmal muss aus vergangener Zeit stammen. Nicht notwendig ist es allerdings, dass sogar eine Epoche abgeschlossen sein muss (so aber die h. M. zur Rechtslage in Bayern, siehe z. B. *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 6 ff. zu Art. 1 BayDSchG; siehe hierzu oben I Nr. 5. Einzelne im DSchG ausdrücklich genannte Denkmalarten setzen ohnehin ein gewisses Alter voraus; überhaupt gilt dies für alle archäologischen Denkmale.

**Geschichtliche Bedeutung** hat eine Sache, wenn sie von geschichtlichen Personen, Ereignissen oder Entwicklungen zeugt; sie muss diese Bedeutung heute und für zukünftige Generationen anschaulich machen („Aussagewert“). Die geschichtlichen Gründe können aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden, örtliche oder regionale Bedeutung können genügen (z. B. *Gutshaus*, VG Cottbus, Urt. vom 3. 7. 2002, - 3 K 217/98 -, V. n. b.). Geschichtliche Bedeutung kommt einem Gebäude dann zu, wenn es für das Leben oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (ähnlich OVG Berlin, Urt. vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; SächsOVG, Urt. vom 12. 6. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 12; VGH BW, Urt. vom 27. 5. 1993, - 1 S 2588/92 -, openjur). Auch sog. **unbequeme Zeugnisse** haben geschichtliche Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung, Krieg und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager, Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, Bauten des Nationalsozialismus wie Peenemünde und Prora in MV andererseits (z. B. OVG RhPf, Urt. vom 27. 9. 1989, EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen; ebenso KZ-Außenlager Klinkerwerk, OVG Bbg, Urt. vom 19. 8. 2005, – 2 N 129.05 –, V. n. b.; zu einem Bunker und zum Einbau von Fenstern VG Düsseldorf, Urt. vom 4. 4. 2006, EzD 2.2.6.2 Nr. 49). Auch Gefängnisse und Anstalten des 19. Jh. können Denkmale sein. Dasselbe gilt für die Zeugnisse der **sowjetischen Besetzung** und der **DDR**, denen generell zumindest geschichtliche Bedeutung zukommen kann (ohne dass hiermit auch die sog. Denkmalwürdigkeit festgestellt wäre). Beispiel aus der Rspr.: Das Ensemble „Thälmann-Gedenkstätte“ mit Ehrenhof, Gedenkmauer und Motorboot „Charlotte“ veranschaulicht in konkreter Form eine besonders bedeutsame wie auch DDR-typische Nutzung des historischen Ortes für die politische Inszenierung, ihre Funktionsweise und Wirkungsabsichten im Sinne einer keinen Widerspruch zulassenden Betroffenheitspädagogik und kann dies in seiner sinnlichen Wahrnehmbarkeit und Erlebbarkeit Gegenstand der interdisziplinären wissenschaftlichen Erschließung und Auseinandersetzung, der politischen Kulturforschung und der politischen Ikonographie sein, VG Cottbus, Urt. vom 27. 2. 2004, – 3 L 742/03 –, V. n. b.; Kinderkrippe und Tagesstätte als Zeugnis der Erziehung usw. Rechtsprechung und Literaturhinweise bei *Davydov* in *Martin/Krautzberger*, Teil D VII Nr. 7.

**Technisch-wirtschaftliche Bedeutung:** Motiv für die Einbeziehung technischer und wirtschaftlicher Gründe ist das Bestreben, auch technisch besonders

bemerkenswerte Bauten früherer Kulturepochen zu erhalten. Obwohl durch die geschichtliche und wissenschaftliche Seite bereits weitgehend abgedeckt, soll durch die Erwähnung des technischen Schutzgrundes besonderes Augenmerk auf die Zeugnisse handwerklichen und technischen Wirkens gerichtet werden. Modernem Denkmalverständnis entspricht es, insbesondere die Zeugnisse der Industriearchitektur des 18./19. und frühen 20. Jh. sowie die Bauten und Anlagen der Anfänge früher Eisenbahntechnik, Kunstbauten der Wasser- und Stromversorgung, der Kraftgewinnung und Schifffahrt, zu würdigen, zumal diese Anlagen schnellen und häufigen Wechseln in betrieblichen Abläufen unterliegen. Technische Denkmale können z. B. auch Salinen, Bergbauanlagen, Mühlen, Brücken, Krankenhäuser, Brauereien usw. sein. Auch technische Konstruktionen oder eine Herstellungsart können von solcher Qualität und Bedeutung sein. Zu den Denkmalen können auch die im Innern installierten Maschinen entweder als selbstständige bewegliche Denkmale oder als fest integrierte Ausstattung der baulichen Anlage gehören.

Das Merkmal der „**kulturell-künstlerischen**“ **Bedeutung** verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität. Sie ist z. B. nach ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 9 gegeben, wenn Sachen das *„ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“*, wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist, wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen oder wenn sich künstlerische Inspiration und Gestaltungskraft als individuelle schöpferische Leistung in ihm verkörpern (VG Greifswald, Urt. vom 14. 6. 2001, – 1 A 856/97 –, V. n. b.). Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt.

**Wissenschaftliche Gründe** machen eine Sache zum Denkmal, wenn sie für die Wissenschaft insgesamt oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (VGH BW, DVBl 1988 S. 1220). Ein konkretes Forschungsprojekt muss noch nicht eingeleitet sein (zur a. A. siehe *Viebrock* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil C I Nr. 3 c). Wissenschaftliche Bedeutung haben insbesondere die meisten Bodendenkmale wie Felsmalereien, Reste von Siedlungen, Wege, aber auch Scherben und Spuren. Die möglichen Wissenschaftszweige reichen von der Paläontologie und Anthropologie bis zu Musikforschung, Theologie und Soziologie, von der Haus- und Siedlungsforschung bis zur Volkskunde.

**Kultische Bedeutung** hat eine Sache, die im Zusammenhang mit der Verehrung einer Gottheit durch religiöse, rituelle Handlungen steht oder in der sich sonstige diesbezügliche Angelegenheiten manifestieren. Die anderen deutschen Denkmalschutzgesetze nennen dieses Kriterium nicht. Angesprochen sind damit insbesondere Kirchen und Kapellen, Synagogen, Moscheen, Friedhöfe, Wegkreuze usw. Alle diese Beispiele sind auch mit den Kriterien geschichtlich und kulturell-künstlerisch erfasst.

**Städtebauliche Gründe** liegen vor, wenn ein Gebäude oder Gruppen von Gebäuden zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen

**Unverwechselbarkeit** führen (z. B. ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 9 im Anschluss an SächsOVG, Urt. vom 12. 6. 1997 EzD 2.1.2 Nr. 12, s. auch VG Gera, Urt. vom 21. 7. 2005, – 4 K 379/04 GE –, RsprTH; ähnlich OVG Berlin, Urt. vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137). Nach anderen Definitionen liegt städtebauliche

Bedeutung vor, wenn ein Bau die Gliederung und das **Erscheinungsbild** eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur **prägt** oder mitprägt (so oder ähnlich z. B. OVG Berlin, Urt. vom 7. 4. 1993, BRS 55 Nr. 137; dass., Urt. vom 12. 8. 1994, LKV 1995 S. 226; OVG NRW, Urt. vom 10. 6. 1985, BRS 44 Nr. 123; OVG RhPf, Urt. vom 26. 4. 1984, DVBl 1985 S. 406; SächsOVG, Urt. vom 17. 9. 2007, – 1 B 324/06 –, Sachsen.de, VG Frankfurt/O, Urt. vom 16. 3. 1995, – 7 K 182/94 –, V. n. b.; VG Dessau, Urt. vom 3. 5. 1999, LKV 2000 S. 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17: „dokumentiert“). Die Bedeutung liegt vor, wenn das Objekt nicht aus seiner städtebaulichen Situation herausgelöst werden könnte, ohne die denkmalrechtlich relevante Situation wesentlich zu beeinträchtigen (OVG NRW, Urt. vom 29. 5. 1995, EzD 2.1.2 Nr. 7); sie fehlt, wenn die wesentlichen Strukturen nicht mehr wahrgenommen werden können (OVG Berlin, Urt. vom 11. 7. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 18).

### 11. Denkmalwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse

Das öffentliche Erhaltungsinteresse muss als zusätzliches Merkmal neben die genannten Bedeutungskategorien und Schutzgründe treten. Als Korrektiv dient es dazu, unter den denkmalfähigen Objekten die denkmalwürdigen und damit zu erhaltenden Objekte zu bestimmen bzw. auszuwählen. Mit Vorliegen der besonderen Bedeutung der genannten Kriterien wird in der Regel das Erhaltungsinteresse vorliegen, es ist indiziert (ebenso SächsOVG, Urt. vom 17. 9. 2007, – 1 B 324/06 –, Sachsen.de, VG Potsdam, Urt. vom 9. 8. 1995, – 2K 324/94 –, V. n. b., std. Rspr.). Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt (HessVGH, Urt. vom 28. 11. 1984, – 11 UE 139/84 –, DVBl 1985 S. 1187). Auch Belange der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, Zumutbarkeit oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich.

Der **Zustand** einer Sache kann grundsätzlich nichts über ihren Denkmalwert aussagen (z. B. SächsOVG, Urt. vom 17. 9. 2007, - 1 B 324/06 -, Sachsen.de, VG Cottbus, Urt. vom 26. 3. 1999, - 3 L 203/97 -, V. n. b.). Auch eine **Ruine**, bei der niemand an einen Wiederaufbau denkt, kann Denkmal sein (Beispiel: Frauenkirche in Dresden vor dem Wiederaufbau; „Unverwüstlichkeit von Ziegelbauten“, VG Greifswald, Urt. vom 14. 6. 2001, – 1 A 856/97 –, V. n. b.). Ebenso geht § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchGLSA selbst davon aus, dass sogar **Reste** von Bauwerken „auf dem Boden“ noch Denkmale sein können. Der Umstand, dass jüdische Friedhöfe nach dem religiösen Verständnis der jüdischen Glaubensgemeinschaft nicht abgeräumt oder gar aufgehoben werden dürfen, sondern wegen der gebotenen Totenruhe unantastbar sind, führt nicht dazu, dass ein jüdischer Friedhof auch dann seine Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürDSchG beibehält, wenn keine sichtbaren Spuren für die Existenz eines Friedhofs mehr vorhanden sind, ThürOVG, Urt. vom 1. 9. 2010, – 1 KO 832/06 –, RsprTH. Erhöht sein kann die Bedeutung durch eine weitgehend unverfälschte Erhaltung (z. B. VG Cottbus, Urt. vom 22. 1. 2003, – 3 K 873/01 –, V. n. b.). Allein die **Seltenheit** einer Sache, ihre Erstklassigkeit oder sogar ihre Einmaligkeit muss sie noch nicht zum Denkmal machen; hinzutreten müssen die übrigen Kriterien der Denkmalfähigkeit. Ist die ortsgeschichtliche Bedeutung einer Gebäudegruppe offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie der Seltenheitswert hinzutritt, OVG Berlin, Urt. vom 25. 7. 1997, OVGE 22, 180. Je seltener eine Sache ist, umso gewichtiger

wird in der Regel das Erhaltungsinteresse sein. Das gilt auch, wenn infolge Kriegseinwirkungen nur noch wenige **Reste der alten Bebauung** einer Stadt vorhanden sind (VG Greifswald, Urt. vom 14. 6. 2001, – 1 A 856/97 –, V. n. b.). Das Merkmal „besonderer Bedeutung“ in § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchGLSA soll im Übrigen nur **belanglose Sachen**, etwa verzichtbare Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen.

## 12. Denkmalverzeichnis, Unterschutzstellung

Der Gesetzgeber Sachsen-Anhalts geht (anders als andere Länder) davon aus, dass sämtliche Denkmale des Landes umgehend in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden. Auch nicht eingetragene Denkmale unterliegen dem Denkmalschutzgesetz. Das nachrichtliche System wurde mehrfach von der **Rechtsprechung** bestätigt: OVG BE, Urt. vom 3. 1. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 2 m. w. N.; VerfGH BE, Urt. vom 25. 3. 1999, LKV 1999 S. 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4; BVerwG, Urt. vom 9. 10. 1997, LKV 1998 S. 150 = EzD 2.1.3 Nr. 3; ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143.

### a) Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung von Denkmalen ist grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen möglich: Kraft Hoheitsakts durch Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung (sog. Eintragungssystem, konstitutives oder formelles System) oder unmittelbar kraft einer gesetzlichen Generalklausel (sog. System der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse, ipsa lege – oder ipso iure – oder materielles System). Der Gesetzgeber hat mit § 18 Abs. 1 Satz 1 DSchGLSA eine eindeutige Festlegung für das nachrichtliche System getroffen. Unabhängig von jedem behördlichen Akt einer Unterschutzstellung sind Sachen, welche die materiellen Kriterien des § 2 DSchGLSA erfüllen, Denkmale. Der Denkmalliste kommt nur der Charakter eines nachrichtlichen öffentlichen Verzeichnisses zu. Folgerichtig bestimmt § 18 Abs. 1 Satz 4 DSchGLSA, dass der Schutz nach diesem Gesetz nicht von der Eintragung der Denkmale in das Denkmalverzeichnis abhängig ist. Ist ein Denkmal absichtlich oder unabsichtlich nicht aufgenommen, so kann doch die Untere Denkmalschutzbehörde von sich aus in eigener Zuständigkeit die Denkmaleigenschaft bejahen und das Gesetz vollziehen, d. h. auf den Erhaltungs- und Erlaubnispflichten bestehen.

Zur Unterschutzstellung nach dem zunächst fortgeltenden **DPfIG DDR** vom 19. 6. 1975 VG Schwerin, Urt. vom 11. 11. 1998, – 2 A 761/92 –, V. n. b.; s. auch die zwar aufgehobene Überleitungsvorschrift des § 23 DSchGLSA und die weiterhin gültige Kommentierung von *Martin*, DSchGLSA Übergangsvorschriften, 2001, online in DRD 5.1 LSA.

**Rechtsschutz:** Bei allen Denkmalarten ist die Eintragung kein VA; sie kann daher auch nicht ohne weiteres mit Anfechtungsklage angegriffen werden. Überprüft wird die Denkmaleigenschaft im Normalfall erst im Rahmen von anhängigen Klagen, wenn es auf die Anwendbarkeit des DSchGLSA ankommt.

Nach der Sondervorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 3 DSchGLSA haben Eigentümer, Besitzer (Mieter!) und Verfügungsberechtigte aber das Recht zu verlangen, dass die untere Denkmalschutzbehörde (obwohl das Denkmalfachamt für die Eintragung zuständig ist!) über die Eigenschaft als Denkmal durch **Verwaltungsakt** entscheidet. In derartigen Fällen kann Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage auch ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsstreit erhoben werden.

**Hinweis:** Zusammenfassend zum Rechtsschutz auch *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G VI und VII.

## **b) Denkmalverzeichnis**

Das Denkmalverzeichnis von Sachsen-Anhalt ist noch nicht im **Internet** zugänglich; zum Stand siehe <http://denkmalliste.org/denkmallisten.html#sachsen-anhalt-denkmalliste>; den Stand der veröffentlichten Listen zeigt der Publikationsnachweis auf der Website des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Das Denkmalverzeichnis ist ein inhaltlich offenes, jederzeit ergänzbares öffentliches Verzeichnis. Es wird getrennt geführt für Baudenkmale, bewegliche und archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete; die durch Allgemeinverfügung nach § 35 VwVfG festzusetzenden **Grabungsschutzgebiete** macht § 9 Abs. 5 DSchGLSA zwar nicht selbst zu Kulturdenkmalen; trotzdem sind sie als eigene Kategorie in das Denkmalverzeichnis einzutragen, § 18 Abs. 1 Satz 2. Es wird nach § 18 Abs. 1 Satz 2 DSchGLSA durch das Denkmalfachamt geführt. Dieses ist zur umgehenden Eintragung erkannter Denkmale von Amts wegen **verpflichtet** und hat weder einen Zeitrahmen für sein Tätigwerden noch Ermessen. Eintragungen sind zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Eintragungen oder Löschungen können von Dritten angeregt werden. **Inhalt:** Das Denkmalverzeichnis ist in kreisfreie Städte und Landkreise untergliedert. Es gibt keine Vorschrift über die Ausführlichkeit der Eintragungen und die Bekanntmachung. Die Rspr. hat die einfachen Eintragungen anderer Bundesländer mehrfach als rechtmäßig angesehen.

## **c) Löschung aus dem Denkmalverzeichnis**

Wenn die fachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (infolge Abbruchs, Ausgrabung oder wegen einem aus sonstigen Gründen eingetretenen Verlust der Denkmaleigenschaft) oder wenn die Denkmaleigenschaft nie vorgelegen haben sollte, ist die Eintragung durch das Denkmalfachamt von Amts wegen zu löschen, § 18 Abs. 4 DSchGLSA. Da der Eintragung eines Denkmals keine Verwaltungsaktqualität zukommt, ist auch für die Löschung als *actus contrarius* der Eintragung kein Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG durchzuführen. Gegen die Löschung einer nachrichtlichen Eintragung kann eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO oder die Klage gegen den Verwaltungsakt der unteren Denkmalschutzbehörde nach § 18 Abs. 2 Satz 3 DSchGLSA erhoben werden; zur Feststellungsklage siehe VG Dessau, Urt. vom 03.05.1999-, online in DRD 2.5.3 LSA. Das Rechtsschutzinteresse kann sich u. U. aus der Verweigerung von Zuschüssen oder Steuerbescheinigungen ergeben.

## **13. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde**

Denkmal und Zeugnis sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig sind und voll justitiabel sind, so dass letztlich die Gerichte über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft entscheiden, ebenso ThürOVG, Urt. vom 30. 10. 2003, EzD 2.1.3 Nr. 9. Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Denkmalkategorien durch die hierzu berufene Denkmalfachbehörde steht dieser ein Ermessensspielraum nicht zu.

**Zur Rolle der Fachbehörde:** Angesichts der Schwierigkeiten, Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, ist es nach der Rechtsprechung zur



Auslegung der Rechtsbegriffe angebracht, dass sich das Gericht **sachverständiger Beratung** bedient (z. B. VGHBW, Urt. vom 27. 5. 1993, BRS 55 Nr. 136; dass., Urt. vom 11. 12. 2003, EzD 2.2.6.2 Nr. 36). Zur Stellung des Landesamts siehe auch *Davydov*, Sachverständiger Betrachter, 2015, und *Oebbecke*, Die Rolle der Denkmalpflegeämter, online in DRD 5.2.5. Nach dem DSchGLSA ist in erster Linie das Landesamt berufen, sachkundige Stellungnahmen zur Beurteilung abzugeben (entsprechend VG Potsdam, Urt. vom 24. 6. 1999, – 2 K 1792/97 –, V. n. b.: hier auch weitere Nachweise). Die Bewertung der von ihm festgestellten Tatsachen hat dann durch die Gerichte und nicht etwa durch Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde oder durch weitere Sachverständige zu erfolgen. Erst wenn zu den vom Landesamt gelieferten tatsächlichen Erkenntnissen noch weiterer Aufklärungsbedarf besteht, sind die Gerichte verpflichtet, den Sachverhalt – etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens – weiter aufzuklären.

## II Die Erhaltungspflichten und ihre Durchsetzung

### 1. Die denkmalrechtlichen Pflichten

Die denkmalrechtlichen Pflichten gliedern sich in die materiellen Erhaltungspflichten und Verfahrenspflichten (Genehmigung, Anzeige usw.). Eigentümer, Besitzer (Mieter!) und Verfügungsberechtigte von Denkmälern haben nach § 9 DSchGLSA diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. § 9 regelt die materiellen Erhaltungspflichten im Grundsatz und einige mit der Erhaltungspflicht in engem Zusammenhang stehende Fragen. Im Zusammenhang damit stehen die Durchsetzung der Erhaltungspflicht mittels Anordnungen und Maßnahmen nach § 9 Abs. 6 sowie eine Enteignung nach § 19 DSchGLSA. Die Erhaltungspflicht der Kirchen und Religionsgemeinschaften ist durch das DSchGLSA nicht eingeschränkt. Zu einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB siehe die Literatur zum BauGB sowie VG Schwerin, Urt. vom 11. 11. 1998, – 2 A 654/92 –, V. n. b.

### 2. Die Erhaltungspflicht

#### a) Verfassungsmäßigkeit der Erhaltungspflicht

Die Erhaltungs-, Sorge- und Unterlassungspflichten des § 9 DSchGLSA begrenzen zwar den Handlungsspielraum des Eigentümers; da die Rechtspflichten aber dort enden, wo den angesprochenen Personen die Erhaltung nicht mehr zugemutet werden kann, hält sich die Bestimmung im Rahmen der **Sozialgebundenheit** des Eigentums (z. B. BVerwG vom 3. 4. 1984, DVBl 1984 S. 638 zur vergleichbaren Rechtslage in Schleswig-Holstein). Auch das **Denkmalpflegegesetz der DDR** vom 19. 6. 1975 kannte die Erhaltungspflicht. Nach dessen § 11 Abs. 1 DPfIG DDR waren Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigte verantwortlich für Schutz und Pflege der Denkmale; sie waren nach Absatz 2 verpflichtet, die Denkmale zu erhalten und zu restaurieren. Das Bestehen von Pflichten bereits nach dem früheren Gesetz der DDR kann u. U. die Zumutbarkeit bis heute beeinflussen. S. auch *Martin*, Erhaltungspflicht, 2001, online in DRD 5.1 LSA.

#### b) Die Erhaltungs- und Sorgepflichten

Die Absätze 1 und 2 sind die **grundlegenden materiellen Rechtsvorschriften** für die Denkmalpflege; sie begründet eine allgemeine Pflicht zur Erhaltung der Denkmale. Soweit den Pflichtigen die genannten Handlungen und Unterlassungen zuzumuten sind, enthält Absatz 2 eine **echte Rechtspflicht** im öffentlichen Interesse.

**Reichweite:** Sämtliche Denkmale i. S. des DSchGLSA sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Dies gilt für alle Denkmalarten, bewegliche und unbewegliche, unabhängig davon, ob sie bereits in die Denkmalliste eingetragen sind oder nicht. Für **archäologische Denkmale** bedeutet die Erhaltungspflicht, dass sie grundsätzlich eben nicht ausgegraben und damit zerstört werden dürfen; sie sind zudem pfleglich zu behandeln, also nicht durch Tiefpflügen, Düngen oder Belasten zu gefährden. Gefährdende Eingriffe können deshalb in der Regel nicht genehmigt werden, weil mit dem Erhaltungsgebot automatisch gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung sprechen. Bei **Denkmalbereichen** ist zwar vorrangig die Gesamtheit mit ihrem Erscheinungsbild und ihrer Substanz Ziel des Denkmalschutzes. Soweit die einzelnen Bestandteile des Bereichs keine Einzeldenkmale sind, können sie ausgewechselt werden, solange dadurch nicht die Eigenschaft als Denkmalbereich in Frage gestellt wird; Grenze ist z. B. das Ausdünnen des Bereichs durch Abbruch des historischen Bestandes. Für Teile des Bereichs, denen die Qualität eines Einzeldenkmals zukommt, oder die ensembleprägende Bauten sind, gelten die Ausführungen zu den Baudenkmalen. Soweit die **Umgebung** nicht selbst Bestandteil des Denkmals oder Denkmalbereichs und damit selbst Denkmal ist, wird wie bei den Denkmalbereichen nur das äußere Erscheinungsbild des Denkmals geschützt, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist.

Die Erhaltungspflicht ist **dreifach aufgliedert**: Denkmale sind zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und (eingeschränkt) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wobei sich die Pflichten zum Teil überschneiden. Insbesondere sind Denkmale aller Art **zu erhalten**, d. h. durch sachgemäße, dem Denkmalcharakter angemessene Maßnahmen so weit zu schützen und zu pflegen, dass die historische Substanz nicht dem Verfall preisgegeben ist, wobei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausbesitzers oder Grundeigentümers auch den Anfängen zu wehren ist (Dachdeckung, Regenrinnen, Streichen der Fensterstöcke usw.). Das Erhalten umfasst bei Baudenkmalen, Gärten und Landschaftsteilen insbesondere den laufenden Bauunterhalt; wird dieser versäumt, kann sich ein Verpflichteter im Falle einer Instandsetzungsanordnung nicht auf Unzumutbarkeit berufen (s. unten II 2 d). Die Erhaltungspflicht verbietet gleichzeitig das Verfallenlassen von Denkmalen, also das Unterlassen des Bauunterhalts; in besonderen Fällen kann darin sogar eine genehmigungspflichtige Veränderung bzw. Zerstörung (durch Unterlassen) i. S. der §§ 10 und 14 DSchGLSA oder eine strafbare Handlung i. S. des § 21 DSchGLSA liegen, die auch eine Wiederherstellungspflicht nach § 9 Abs. 8 auslöst. Die Pflichten zur Erhaltung und zur Pflege gehen im Übrigen ineinander über.

Zur Erhaltungspflicht gehört auch die Pflicht, die Denkmale **vor Gefährdung zu schützen**, d. h. einmal, dass die verpflichteten Personen auf dritte Personen Einfluss nehmen müssen, wenn von diesen eine Gefährdung oder Schädigung von Denkmalen zu befürchten ist. Vor allem beinhaltet dies aber auch eine Verpflichtung zum aktiven Schutz der Baudenkmale einschließlich ihrer Ausstattung gegen Diebstahls- und Brandgefahr (z. B. durch Schaffung geeigneter Alarmeinrichtungen, vgl. OVG RhPf, Urt. vom 3. 4. 1987, NVwZ-RR 1989 S. 119) und gegen Verschlechterung (z. B. Trockenlegung, Verfugen, Vorbeugung gegen das Weiterwirken von Schadensursachen, VGHBW, Urt. vom 12. 12. 1985, – 5 S 2653/84 –, BRS 44 310 f., Sicherung gefährdeter Fassadenteile vor Absturz, Verbringung

einer Bauplastik ins Innere des Gebäudes). Zur Vorsorge gegen **Brandgefahren** s. z. B. *Kabat* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil D Kapitel IV Nr. 3 m. w. N. Die Denkmale sind zu **pflegen**, d. h. alle im wohlverstandenen Interesse eines sorgfältigen Eigentümers eigentlich selbstverständlichen Pflegemaßnahmen müssen durchgeführt und schädigende Handlungen unterlassen werden. Bei bestehenden Schäden sind die Denkmale über den engen Wortlaut des Gesetzes hinaus erforderlichenfalls auch instand zu setzen, d. h. es sind im Hinblick auf die weitere Erhaltung Schäden aller Art zu beseitigen, und zwar gleichgültig, ob es sich um Schäden an der eigentlichen Denkmalsubstanz oder um andere Schäden handelt. Hierunter fallen u. a. Brand-, Wasser- und Sturmschäden, aber auch die Folgen unterlassenen Bauunterhalts; ferner ist z. B. das Einbringen von Fenstersprossen eine Instandsetzung. Nicht zur Pflege gehört in der Regel die völlige Neuherstellung (Rekonstruktion) eines Baudenkmals. Nicht zu den Erhaltungspflichten gehört die zivil- und strafrechtliche **Verkehrssicherungspflicht** als solche; gelegentlich können dort Konflikte mit denkmalrechtlichen Pflichten entstehen (z. B. Anbringung von Absturzsicherungen an Kirchen und Schlössern, Trittsicherheit von Treppen). Sämtliche Pflichten beziehen sich nicht allein auf den baulichen Bestand. Sie gelten z. B. auch für archäologische Denkmale und Ausstattungsstücke. **Verlangt werden** können z. B. die Sicherung von Kunstwerken vor weiteren Schäden, die Aufstellung von Geräten, die in bestimmten Räumen die notwendige Luftfeuchtigkeit gewährleisten, oder ein Rauchverbot. Im Einzelfall kann dazu als Vorstufe die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Eigentümer gehören, um die Gefährdungen zu ermitteln und ein Restaurierungskonzept zu erstellen.

### **c) Die Pflichtigen und die Entstehung der Pflichten**

§ 9 Abs. 2 richtet sich an die **Eigentümer**, Besitzer und die Verfügungsberechtigten (z. B. Erbbauberechtigte). Mieter können also nach dem Wortlaut des DSchGLSA in Anspruch genommen werden. Sind mehrere Pflichtige vorhanden, so gilt Abs. 2 für sie alle; eine Anordnung kann z. B. an jeden Pflichtigen unabhängig etwa von der Lage seiner Wohneinheit ergehen, VGHBW, Urt. vom 25. 3. 2003, NJW 2003 S. 2550 = EzD 2.2.5 Nr. 14. Selbstverständlich gelten die Pflichten uneingeschränkt auch für die **öffentliche Hand** und die Kirchen (siehe auch *Leisner*, Denkmalgerechte Nutzung – Ein Beitrag zum Denkmalbegriff, 2002). Die Pflichten treffen ohne Einschränkung Privatunternehmen wie die Bahn und die Post, VGHBW, Urt. vom 29. 6. 1992, DVBl 1993 S. 118. Gehen Gefahren von **anderen Personen** oder Sachen aus, sind Anordnungen gegen die Störer zu richten.

**Entstehung der Pflichten:** Die Pflichten sind in Sachsen-Anhalt zumindest für die Baudenkmale nicht erst mit Inkrafttreten des DSchGLSA im Jahr 1991 entstanden; denn bereits das Denkmalpflegegesetz der DDR hat spätestens 1975 eine Erhaltungspflicht begründet, s. oben. Eigentümer- und Verfahrenspflichten knüpft das Gesetz ausdrücklich nur an die Denkmaleigenschaft, nicht aber an Eintragung und Bekanntgabe. Rechtssystematisch korrekt ist die Trennung der abstrakten Pflicht von der Ableitung der konkreten Pflichten im jeweiligen Fall. Dass sich bei nachgewiesener und nicht zu verantwortender Unkenntnis im Einzelfall gegebenenfalls die Pflicht zum zurückhaltenden Einsatz von Sanktionen ergeben kann und wird, ist unbestreitbar; geeignete „Bremsen“ enthalten z. B. das Übermaßverbot bei Verwaltungsentscheidungen und das Verschuldensprinzip (bejahend z. B. *Wurster*, RdNr. 264) insbesondere im Bußgeldverfahren. Unabhängig von dieser Frage sind auch etwa vor 1991 zurückreichende Schadensursachen zu beseitigen, da spätestens mit Inkrafttreten des DSchGLSA, wohl aber bereits 1975

die Pflicht zum Vorgehen gegen damals **bereits bestehende** Gefahren begründet wurde; ebenso OVG NRW, Urt. vom 14. 7. 2003, EzD 2.2.6.3 Nr. 4 mit Anm. *Kapteina*.

#### d) Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

**Literaturhinweise:** Eingehend zu allen Fragen der Zumutbarkeit mit einer ausführlichen Übersicht über die Rechtsprechung, Richtlinien, Berechnungsbeispielen und Mustern *Martin/Mieth/Spennemann*, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2014; *Martin*, Die Zumutbarkeit im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren, BayVBl. 2013, 257; *ders.*, Zumutbarkeit, online in DRD 5.2.3, *ders.*, Zum Prozess um das Faber-Hochhaus in Magdeburg, LKV 2014, 209 ff. **Rechtsprechung:** Siehe die Zusammenstellung zu den Fragen der wirtschaftlichen und sonstigen Zumutbarkeit im Denkmalrecht online in DRD Denkmalrecht in Deutschland unter Nr. 2.4. Ferner zu Zumutbarkeitsfragen (Magdeburger Faberhochhaus) OVGLSA, Urt. vom 15.12.2011 - 2 L 152/06 -, online in DRD 2.5.3 LSA; *dass.*, vom 18.02.2015 - 2 L 157.13 – (mit zweifelhafter Begründung), beide online in DRD 2.5.3 LSA.

Das DSchGLSA stellt mehrfach auf die Zumutbarkeit ab. Insbesondere bestehen die Erhaltungspflichten nach §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 4 und 5 nur im Rahmen des Zumutbaren. Der öffentliche Zutritt steht ebenfalls unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, § 9 Abs. 2 Satz 1 DSchGLSA. Wie einige andere Länder auch versucht Sachsen-Anhalt eine **Definition** der Zumutbarkeit in Anlehnung an die bis 2004 bekannte Rechtsprechung. Die Formulierungen des § 10 Abs. 4 DSchGLSA sind nicht ganz bedenkenfrei; dies gilt insbesondere für den Satz „Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung insbesondere dann, wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen und andere Einkünfte des Verpflichteten nicht herangezogen werden können“. Im Denkmalrecht ist generell ein **angesonnenes Verhalten** dann **zumutbar**, wenn eine **Abwägung** aller einschlägigen individuellen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der objektiven Lage und unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG) ergibt, **dass ein solches Verhalten in Fällen dieser Art billigerweise verlangt werden kann** (*Martin/Krautzberger*, Teil G Rn. 97). Die Rspr. unterscheidet (insbesondere BayVG vom 18. 10. 2010 – 1 B 06.63 –, BayVBl 2011 S. 303, im Anschluss an den Beschl. des BVerfG vom 2. 3. 1999) zwischen der „**wirtschaftlichen Zumutbarkeit**“ und der „**sonstigen Zumutbarkeit**“. Die meisten Gerichte haben trotz fast durchgehender Bekenntnisse zur **objektiven** Betrachtung vielfach auf **subjektive** und individuelle Umstände (z. B. individuelle Steuervergünstigungen, Reichweite des „sehenden Auges“, Versäumen des Bauunterhalts durch Rechtsvorgänger) abgestellt.

Mit der Rspr. (u. a. BVerfG, vom 8. 7. 1982, E 61,82, VG Regensburg, Urt. vom 20. 1. 2011, – RO 7 K 09.1518 –, openjur, und *Spennemann*, a. a. O., S. 39 ff.) ist auf die fehlende Grundrechtsträgerschaft der **öffentlichen Hand** hinzuweisen und die Geltung des darauf beruhenden Zumutbarkeitsvorbehalts für die gesamte öffentliche Hand und ihre Unternehmen (Bahn, Sparkassen usw.) auszuschließen. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Bedenken gegen OVGLSA, Urt. vom 29.1.2008, - 2 M 358/07 -, LKV 2008, S. 418. Nach ThürOVG, Urt. vom 16. 1. 2008, – 1 KO 717/06 –, RsprTH, soll sich eine Kommune trotz der in Art. 30 Abs. 2 LV, § 1

Abs. 2 ThürDSchG geregelten Erhaltungspflicht darauf berufen können, dass ihr die Erhaltung eines Denkmals im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürDSchG wirtschaftlich unzumutbar ist; trotzdem führt die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht dazu, dass die Abrisserlaubnis erteilt werden müsste; vielmehr ist dieser Gesichtspunkt nur als abwägungserheblicher Belang in die Ermessensentscheidung einzustellen.

Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit sind **Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen** denkmalrechtlicher Verwaltungsakte. Sie sind innerhalb der Verwaltungsverfahren zu beachten, zu prüfen und zu gewichten. Insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist bei der Ablehnung oder Ausgestaltung von Erlaubnissen und beim Erlass von Anordnungen im Hinblick auf Art. 14 GG als abwägungserheblicher Belang einzustellen. Für die **Beibringungs- und Beweislast** gilt § 10 Abs. 5 DSchGLSA, danach ist „die wirtschaftliche Unzumutbarkeit durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, sind diese anzurechnen. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.“ Die **Beweislast** liegt also weitgehend beim Antragsteller für von ihm behauptete Unzumutbarkeit (s. auch z. B. OVG MV, Urt vom 18. 3. 2009, – 3 L 503/04 –, Dienstleistungsportal MV). Ohne die nach § 15 Abs. 1 Satz 2 DSchGLSA notwendigen Nachweise wie Gutachten oder Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind die Anträge unvollständig. Die Denkmalschutzbehörde fordert zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf, werden sie nicht fristgerecht behoben, kann der Antrag abgelehnt oder als zurückgenommen behandelt werden. Das VG Potsdam (Urt. vom 1. 3. 2012, – 11 K 1675/10 –, V. n. b.) wies eine Klage ab, weil der Antrag **aufgrund formaler Mängel nicht bescheidungsfähig** war. Eine Verpflichtungsklage ist nicht entscheidungsreif, wenn nicht zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung alle vom Kläger beizubringenden Unterlagen vollständig und prüffähig vorliegen.

**Beispiele:** Eine erhöhte **Wertigkeit** des Denkmals kann auch das Gewicht des Erhaltungsverlangens erhöhen, BVerfG vom 2. 3. 1999 (a. a. O.); Beispiele sind die Stätten des Weltkulturerbes. Gerade der jeweilige **Zustand** macht gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen nötig. Die Versagung eines **überzogenen Neubaus** im Ensemble wird meist schon am Baurecht scheitern (§ 34 BauGB). Die Versagung einer Änderung der **bestehenden Nutzung** kann dann unzumutbar sein, wenn keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit z. B. durch denkmalverträgliche Alternativen mehr besteht (vgl. NdsOVG, Urt. vom 15. 12. 2000, – 1 L 4242/99 –, V. n. b.). **Auflagen in Genehmigung:** Die Erhaltung eines genutzten Denkmals, die damit verbundene Verpflichtung, Eingriffe zu unterlassen und das Verlangen nach einer entsprechenden Gestaltung der Fenster und der Fassade sind dem Kl. nicht wirtschaftlich unzumutbar (vgl. NdsOVG, Urt. vom 30. 8. 1995, – 1 L 2255/94 –, juris). **Zu Anordnungen: Bauunterhalt** kann ohne Rücksicht auf Zumutbarkeit verlangt werden, s. unten. Auch sonstige **Reparaturen** bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gestaltungselemente mit einem Kostenaufwand im Einzelfall bis zu 250 000,- DM konnten ohne Kompensation verlangt werden bei Vorliegen einer Gefahr oder einer Verunstaltung (z. B. BVerwG, Urt. vom 11. 4. 1989 – 4 B 65/89 –, EzD 5.1 Nr. 2). Beim Wiederherstellungsverlangen des § 9 Abs. 8 DSchGLSA kommt es auf Zumutbarkeit nicht an. Dasselbe gilt nach § 10 Abs. 5 Satz 2 DSchGLSA: Die Verpflichteten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten

berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach dem DSchG oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben (z. B. bau- oder sicherheitsrechtliche Anforderungen zu Standsicherheit, Brandschutz, Gestaltung, Verunstaltung).

Zum **Bauunterhalt**: Der Bauunterhalt ist notwendig, um ein Denkmal zu pflegen. Auf Zumutbarkeit kommt es nicht an; dies ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Satz 2 DSchGLSA, der auf die Erhaltungspflicht abstellt. Neben dem laufenden Unterhalt gilt dies auch für die Folgekosten („Instandhaltungsstau“). Nach BVerwG (vom 21. 4. 2009, – 4 C 3.08 –, juris) muss der Eigentümer u. a. Schäden beseitigen; beschädigte Teile reparieren und ggf. erneuern. Diese Erhaltungspflicht ist auf Dauer angelegt und grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllen. Der BayVGH (Urt. vom 18. 10. 2010, juris) ergänzt: Das Unterlassen des Bauunterhalts führt dazu, dass die dadurch verursachten Kosten aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung **auszuscheiden** sind. Grundsätzlich ist auch das Unterlassen des Bauunterhalts durch **Rechtsvorgänger** (Erblasser, Verkäufer) dem aktuellen Pflichtigen zuzurechnen (OVG NRW, Urt. vom 2. 8. 2007, – 10 A 3453/06 –, NRWE = EzD 2.2.5 Nr. 23).

Hinweise, auf welche **Grundstückseinheit** sich die Wirtschaftlichkeitsberechnung beziehen muss, gibt das BVerfG im **Altlastenbeschluss** (Beschl. vom 16. 2. 2002, – 1 BvR 242/91 –, BVerfGE 102, 1 ff.; bestätigt u. a. durch OVG RhPf, Urt. vom 2. 12. 2009, – 1 A 10547/09 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 37 und BVerfG vom 14. 4. 2010, – 1 BvR 2140/08 –, juris; mehrfach BayVGH u. a. Urt. vom 14. 9. 2010, – 2 ZB 08.1815 –, juris („gesamtes Ertragspotential“, ebenso VG Meiningen, Urt. vom 29. 11. 2013, – 5 E 570/13 Me –, RsprTH). Das NdsOVG schließlich verlangte, aus einem 5 000 qm großen Grundstück eine Teilfläche von 1 000 qm herauszutrennen und den **Erlös** zur Finanzierung der Erhaltung als Eigenkapital **einzusetzen** (Urt. vom 24. 3. 2003, – 1 L 601/97 –, EzD 2.2.6.3 Nr. 7). Die Maßgeblichkeit der **Erwerbsumstände** wird unterschiedlich beurteilt. Stichworte: Spekulation, „**Erwerb sehenden Auges**“, Erwerb zu einem Symbolpreis, aus Prestigegründen, Kenntnis der Risikofaktoren. Beispiele: Spekulation VG Magdeburg, Urt. vom 20. 12. 2005, – 4 A 69/04 MD –, EzD 2.2.6.1 Nr. 30 mit Anm. *Martin*. Übernahme von Denkmälern oder Grundstücken mit Bodendenkmälern „sehenden Auges“, Erwerbe zur **Repräsentation** oder aus **Liebhaberei**. Gleichgestellt ist sogar die fahrlässige Unkenntnis (OVG RhPf, Urt. vom 2. 12. 2009, – 1 A 10547/09 –, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 37, VG Regensburg, Urt. vom 20. 1. 2011, – RO 7 K 09.1518 –, juris).

**Verkaufsmöglichkeit**: Vielfach (auch von OVG BB im Fall Weberhaus) unbeachtet bleibt die unmissverständliche Passage im Beschl. des BVerfG von 1999, wonach es bei der Beurteilung der fortbestehenden Privatnützigkeit darauf ankommt, ob der aufgeschlossene Eigentümer das Baudenkmal „**praktisch auch nicht veräußern kann**“. Dahinter steht die Absicht, die Denkmäler indirekt dadurch zu schützen, dass den nicht erhaltungswilligen oder -fähigen Eigentümern angesonnen wird, ihr Denkmal an einen Erhaltungswilligen abzugeben und in „leistungsfähige Hände“ zu überführen (BayVGH, Urt. vom 18. 10. 2010, a. a. O.; OVG RhPf, Urt. vom 2. 12. 2009, a. a. O.). Besteht eine Verkaufsmöglichkeit (die übrigens ein vorausgehender Erwerb bestätigt), „**erübrigt sich die Kostenberechnung**“ (so auch *Schmaltz/Wiechert*, Rn. 44 zu § 7 NdsDSchG).

**Kompensationen**: Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die der Verpflichtete in Anspruch nehmen **kann**, sind anzurechnen. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 DSchG sind Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche

Begünstigungen, die in Anspruch genommen werden können, oder anderweitig eingeräumte Kompensationen bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Konsequenterweise zieht deshalb der BayVGH (z. B. vom 18. 10. 2010, a. a. O.) bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mögliche Zuwendungen (Entschädigungsfonds, Denkmalfördermittel, Fördermittel der Bayerischen Landesstiftung) ohne Rücksicht auf Anträge und Bewilligung ab. Der Abbruchwillige muss sich so behandeln lassen, als ob er einen Antrag gestellt und die zu erwartende Förderung erhalten hätte. Zur Berücksichtigung von Steuervorteilen bei mangelhafter Information durch den Eigentümer s. OVG BB, Urt. vom 17. 9. 2008, – 2 B 3.06 –, juris = EzD 2.2.5 Nr. 33 (**Weberhaus**). Auch private Zuwendungen können die Zumutbarkeit beeinflussen; bei ihrer Bewilligung wird oft neben der Bedeutung von Denkmal und Maßnahme zusätzlich die Leistungsfähigkeit des Eigentümers berücksichtigt (Beispiel: OVG MV, Urt. vom 7. 5. 2004, – 3 L 119/01 –, juris). Noch nicht sehr viel Sorgfalt wurde auf die Beantwortung der Frage verwendet, ob auch **Versicherungsleistungen** in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzusetzen sind. Steuerliche Vorteile des Verpflichteten sind anzurechnen. Z. B. hat das OVG LSA (Urt. vom 15. 12. 2011, – 2 L 152/06 –, V. n. b.) verlangt, die **steuerlichen Vorteile** in Abzug zu bringen, die konkret festzustellen oder für die Zukunft zu schätzen sind (unter Hinweis auf OVG BBbg, Urt. vom 17. 9. 2008, – 2 B 3.06 –, juris m. w. N.). Im Übrigen sind nicht nur die denkmalspezifischen, sondern auch alle **anderen Steuervorteile** (allgemeine Abschreibung, Sanierungsabschreibung usw.) zu berücksichtigen. Ob und wie Zumutbarkeit im Einzelfall **herbeigeführt** werden kann, hat die Rspr. bisher nur vereinzelt und ohne erkennbares System geprüft. Das **BVerfG** (Beschl. vom 2. 3. 1999, a. a. O.) nennt u. a. **Reduzierung** der denkmalfachlichen Anforderungen, **Ausweitung** der Nutzungsmöglichkeiten z. B. durch Erweiterung des Baurechts, ausnahmsweise Gestattung von Aufstockung, Ausbauten, Anbauten, teilweise Aufgabe des Denkmals, **Übernahme** des Eigentums auf die öffentliche Hand.

Zur **Berechnung** der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu Richtlinien und zu Beispielen siehe ausführlich *Martin/Mieth/Spennemann*, Die Zumutbarkeit. S. auch u. a. **BayVGH** (Urt. vom 18. 10. 2010, – 1 B 06.63 –, juris = BayVBI 2011 S. 306 mit Anm. *Martin*), der vollinhaltlich das Prüfungsschema der bayerischen Obersten Denkmalschutzbehörde übernimmt; leicht modifiziert durch BayVGH, Urt. vom 12.08.2015, 1 B 12.79 -, DRD 2.5.3 Bayern; hierzu *Spennemann*, Anm. zu BayVGH vom 12.8.2015, online in DRD 5.2.3). Das NdsOVG (Urt. vom 24. 3. 2003, – 1 L 601/97 –, EzD 2.2.6.3 Nr. 7) ist auch ohne Verwendung eines „Schemas“ bemerkenswert ob seiner unvergleichlichen Akribie in allen Details der Berechnung.

**Aus der Rechtsprechung:** Siehe die Zusammenstellung von Entscheidungen zu Zumutbarkeitsfragen, 2015, online in DRD C 2.4. Das OVG BBbg stellt noch vor Erlass der VV Brandenburgs im viel beachteten Fall **Weberhaus** (wg. der Verkaufsmöglichkeit eigentlich überflüssige) intensive Berechnungen an, die letztlich zu Lasten des Klägers ausgehen (Urt. vom 17. 9. 2008, – 2 B 3.06 –, juris = EzD 2.2.5 Nr. 33). Weitere Entscheidungen: Entscheidungen des OVG BEBB zu Zumutbarkeitsfragen: Urt. vom 21. 2. 2008, – 2 B 12.06 –, juris (Mehrkosten Holzfenster), vom 30. 6. 2008, – 2 S 29.08 –, EzD 2.2.5 Nr. 31 = LKV 2008 S. 474 (Abbruch, Erhaltungsanordnung), vom 18. 8. 2011, – 2 S 45.11 –, V. n. b. (Sicherungsanordnung, Zustand, Zumutbarkeit, Versicherungsleistungen); s. ferner VG Cottbus, Urt. vom 22. 3. 2007, – 3 K221/04 –, V. n. b. (Abbruch, Bauunterhalt, Antragsunterlagen), VG Potsdam, Urt. vom 1. 3. 2012, – 11 K

1675/10 –, V. n. b. (Abweisung Klage wg. fehlender Unterlagen, Obliegenheitsverletzung), dass., Urt. vom 7. 8. 2012, – 11 K 143/11 –, V. n. b. (Abbruch, Obliegenheiten, fehlende Unterlagen).

### e) Nutzung

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 DSchGLSA sind Denkmale so zu **nutzen**, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt in der Regel zulässig, sofern nicht neue Gefahren entstehen oder erkannt werden, siehe § 14 Abs. 2 Satz 5 DSchGLSA. Die untere Denkmalschutzbehörde kann nach § 16 Abs. 6 DSchGLSA die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles, in dem sich ein Kulturdenkmal befindet, beschränken. Entschädigungen werden nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 gewährt.

Auch mit den Erhaltungspflichten in Absatz 2 verpflichtet das DSchGLSA indirekt zur aktiven Nutzung nutzbarer Denkmale (wie Gebäude, technische Denkmale, Lokomotiven), da erfahrungsgemäß die damit verbundenen praktischen Zwänge gut für die Erhaltung sind. Die Nutzung ist ein **zentrales Problem allen denkmalpflegerischen Bemühens**. Falsch ist die Behauptung, ein nicht genutztes Denkmal sei dem Untergang geweiht. Tatsächlich sind zahllose Denkmale nicht nutzbar, wie Bodendenkmale, Ruinen, Stadtmauern. Die Erfahrung lehrt, dass Denkmälern oft ein erstaunliches Standvermögen eignet. Bevor ein Denkmal völlig aufgegeben wird, muss immer versucht werden, es durch entsprechende Maßnahmen unter Dach und Fach zu sichern, es gegebenenfalls „einzumotten“ und ihm damit die Chance für eine bessere Zukunft zu erhalten. Siehe auch „Schon aufgegeben und doch erhalten“, DNK, Band 58, 1998. Mit der Erhaltungspflicht steht Absatz 1 Satz 2 insoweit in Zusammenhang, als Erhaltung und Nutzung einander häufig **bedingen**, d. h. ein gut erhaltenes Denkmal ist meist nutzbar und eine Nutzung stellt oft die wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung her. Nur für den Fall, dass ein Denkmal nicht mehr entsprechend seiner ursprünglichen Zweckbestimmung (Kloster, Schloss, Landwirtschaft) genutzt wird, verlangt das BayDSchG, der **Eigentümer** müsse eine Nutzung **absichern**, die eine Erhaltung der Substanz auf Dauer möglichst weitgehend gewährleistet. Das Gesetz zeigt keinen rechtlichen Weg für diese Verpflichtung des Eigentümers auf, es gibt wohl auch keinen. Stattdessen bleibt allenfalls die Untersagung einer ungeeigneten Nutzung durch die untere Denkmalschutzbehörde mittels einer Anordnung zur Gefahrenabwehr nach § 16 Abs. 5 DSchGLSA; allerdings kann statt der Anordnung nach § 54 Satz 2 VwVfG ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden, mit dem schließlich doch die Nutzung abgesichert werden könnte.

**Verfahrenspflichten:** Nach § 14 Abs. 1 DSchGLSA bedarf der Genehmigung, wer (2.) die Nutzung eines Denkmals verändern will. Nutzungsänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht also auch dann, wenn sie nicht z. B. mit Eingriffen durch Sanierung oder Modernisierung verbunden sind. Davon unabhängig sind häufig vorgeschriebene Genehmigungspflichten nach der BauO, dem BauGB, nach Gewerbe- und Sanierungsrecht, Erhaltungssatzungen und/oder Zweckentfremdungsvorschriften; nach diesen Vorschriften, aber auch bei Zuwendungen, werden oft auch die Fragen der denkmalverträglichen Nutzung zu



prüfen und z. B. durch Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG in der Genehmigung oder in Verträgen abzusichern sein.

#### f) Das Verursacher- bzw. Veranlasserprinzip

**Literaturhinweise:** *Martin* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil H Kap. III; *Davydov*, Erl. zu § 6 DSchG NRW; *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBI 2001 S. 289 ff., 332 ff., online in DRD 5.2.5. Zum Veranlasserprinzip siehe auch die Stellungnahme des Bundesministeriums Verkehr 1996, 2015, online in DRD 3.4.2.1. Zu Zerstörungsgenehmigung und Kostentragung siehe auch OVGLSA, Urt. vom 17.04.2003 - 2 L 150/02 -, online in DRD 2.5.3 LSA.

Das DSchGLSA hat nur in § 14 Abs. 9 ein allerdings auf die Dokumentationskosten beschränktes Veranlasserprinzip eingeführt. Die Rechtslage entspricht damit dem BayDSchG. Eindeutig formuliert demgegenüber § 7 Abs. 3 BbgDSchG; danach hat, soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, der **Veranlasser** des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung oder Dokumentation des Denkmals anfallen. Das Fehlen eindeutiger Formulierungen im DSchGLSA ist unschädlich, weil sämtliche Kosten von Maßnahmen zunächst ohne Einschränkungen die **Bauherren** als Veranlasser und nicht die Denkmalbehörden treffen. Rechtsgrund ist bereits die Stellung des Veranlassers im Verwaltungsverfahren und beim Umgehen mit dem Denkmal. Er bestimmt über die Formulierung seines Antrags das damit näher bezeichnete Vorhaben. Die finanzielle Verantwortlichkeit (Kostenfolge) hierfür ergibt sich wie im gesamten Bereich des sonstigen Investitionswesens (Neubau, Umbau von Nichtdenkmalen) aus der Trägerschaft einer Maßnahme, ohne dass es zu dieser Selbstverständlichkeit einer Aussage in einem Gesetz bedurft hätte. Auf Zumutbarkeit kommt es jedenfalls bei durch den Genehmigungsantrag selbst definierten Maßnahmen nicht an, wer anschafft, muss zahlen. Dies gilt auch für alle Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Pflicht zur Tragung der Kosten gilt im Übrigen unabhängig von einer Genehmigung, also auch im Rahmen von angeordneten Maßnahmen und bei der Wiederherstellung nach § 9 Abs. 8 DSchGLSA; hierzu VG Halle, Urt. vom 13.02.2002, - 2 A 340/99 HAL -, EzD 2.2.6.3 Nr.1 mit der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Wiederherstellung einer ohne Genehmigung veränderten Fassade.

**Durchsetzung der Kostentragungspflichten:** Die Kostentragungspflichten für Erhaltung, Instandsetzung und Schutz bestehen bereits **unmittelbar** aufgrund des Gesetzes. Generell zur Klarstellung kann die Kostentragung im Genehmigungsbescheid meist zumindest über die Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG erreicht werden (z. B. OVGLSA, Urt. vom 17.04.2003, - 2 L 150/02 -, EzD 2.3.4 Nr. 8; für die Kosten der Bodendenkmalpflege VG Düsseldorf, Urt. vom 30. 3. 2006, - 4 K 4265/04 -, EzD 2.3.4 Nr. 10). Geeignet können sein insbesondere zwei **Bedingungen**: dass der Antragsteller die Kosten der veranlassten Maßnahme zu tragen habe, oder dass er sich in einem Vertrag verpflichtet, die Kosten für die Durchführung z. B. spezieller archäologischer oder anderer fachlicher Leistungen durch das Landesamt, die Denkmalschutzbehörde oder Dritte (z. B. Bauforscher, Restauratoren, Grabungsfirmen) zu tragen. Zusätzlich abgesichert werden kann die Kostenpflicht im Einzelfall auch durch die weitere Bedingung einer **Sicherheitsleistung** durch den Vorhabenträger. Schließlich empfiehlt sich regelmäßig die **zusätzliche** Bedingung, dass mit dem Vorhaben erst nach

Unanfechtbarkeit des Bescheides bzw. der schriftlichen Anerkennung seines Inhalts und seiner Rechtsverbindlichkeit Gebrauch gemacht werden darf. Weitere Einzelheiten in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil H III Nr. 1). Unabhängig von der Rechtslage nach dem DSchGLSA besteht in **Planfeststellungsverfahren** die Möglichkeit, die Kostentragung bestimmter Leistungen (z. B. archäologische Prospektion) als Vorkehrung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG anzuordnen.

### 3. Die Durchsetzung der Erhaltungspflichten

**Hinweis:** Zusammenstellung von Entscheidungen zum Instrumentarium zum Denkmalschutz, 2013, online in DRD C 2.3.

Kommen Eigentümer ihren Verpflichtungen nach § 9 DSchGLSA nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können die unteren Denkmalschutzbehörden nach § 9 Abs. 6 DSchGLSA gefahrenabwehrende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Sie können die Verpflichteten im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die zum Schutz des Denkmals erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde diese Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten oder Veranlasser selbst durchführen oder durchführen lassen. Zu beachten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Abs. 6 DSchGLSA ermächtigt insbesondere zum Erlass von **Instandsetzungsanordnungen** („können Maßnahmen anordnen“) und enthält damit die Rechtsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsakten; stattdessen kann auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden (§ 54 Satz 2 VwVfG). Pflichtige Adressaten können auch der Bund und das **Land** sein. Ob die Anordnung erlassen wird, steht im Ermessen („können“) der Behörde (§ 40 VwVfG, s. auch VG Greifswald, Urt. vom 2. 12. 2004, – 1 A 1162/04 –, V. n. b.). Die Anordnung enthält die denkmalrechtliche Genehmigung, nicht aber unbedingt eine Baugenehmigung.

**Erhaltungsmaßnahmen** sind die Handlungen zur Konkretisierung der Pflichten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 DSchGLSA mit dem Ziel, Gefahren für das Denkmal abzuwehren. Nach Absatz 6 ist nur die Abwendung der unmittelbaren Gefahr für das Denkmal zulässig, wenn entweder das Denkmal oder seine Teile in ihrer realen oder rechtlichen (drohender Untergang der Denkmaleigenschaft) Existenz bedroht sind. Dagegen wäre z. B. eine Anordnung zu allgemeinen Reparaturen, zur Erneuerung von Sprossenfenstern in einem durch Ganzglasscheiben entstellten Gebäude, zur besseren Gestaltung durch Absatz 6 nicht gedeckt; hier ist die Anwendbarkeit von § 8 Abs. 8 DSchGLSA (Wiederherstellung) zu prüfen. Die Maßnahmen müssen geeignet und erforderlich sein, das Denkmal zumindest für eine Übergangszeit zu sichern (OVG NW, Urt. vom 24. 4. 1989, – 10 B 833/89 –, V. n. b.), die Anordnung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 VwVfG) und ist auf das Notwendige zu beschränken. Bei der Festlegung von Art und Weise wird i. d. R. vom Gutachten des Landesamts auszugehen sein; auf die Vollstreckungsfähigkeit ist zu achten. Gefordert werden können auch die Stellung eines Gerüsts und die Einholung vorbereitender Gutachten (HessVGH, Urt. vom 10. 3. 1992, HessVGRspr. 1992 S. 70). Eine Erhaltungsanordnung nach § 9 Abs. 6 zur vorübergehenden Sicherung der Substanz

des Denkmals kann grundsätzlich solange ergehen, bis eine Beseitigungsgenehmigung bestandskräftig erteilt wurde; ob sich die Anordnung im Rahmen des Zumutbaren hält, hängt grundsätzlich nur davon ab, ob die konkret angeordnete Sicherungsmaßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Denkmals verhältnismäßig ist, OVG BB, Urt. vom 18. 8. 2011, – 2 S 45.11 –, V. n. b. Nicht für alles und jedes muss eine detaillierte Anweisung gegeben werden, z. T. genügt eine genaue Zielvorgabe (VGH BW, Urt. vom 12. 12. 1985, BRS 44, 310; VG Düsseldorf, Urt. vom 29. 3. 2004, EzD 2.2.5 Nr. 11 mit Anm. *Kapteina*).

Der Zusammenhang mit der **Zumutbarkeit** in § 9 Abs. 2 DSchG bedeutet, dass jeweils bei Erlass der Anordnung auch geprüft werden muss, ob es auf Zumutbarkeit im konkreten Fall überhaupt ankommt. Auf die Ausführungen unter II 2 d ist zu verweisen. Die Zumutbarkeit ist **Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit** des VA nach Absatz 6. Erwägt die Behörde eine offensichtlich hoch belastende Anordnung, so wirft dies im Vorfeld der Entscheidung in erster Linie die Fragen der ohne Rücksicht auf die Zumutbarkeit zu tragenden Kosten und ggf. einer Kompensation auf. Auch muss schon beim Erlass zumindest im Grundsatz geklärt sein, ob das Denkmal auf Dauer zu erhalten ist und welche Nutzung infrage kommt. Bei Unsicherheiten über die Zukunft kann die Anordnung gleichwohl zumutbar sein, wenn begründete Aussicht besteht, dass das Denkmal durch einen Dritten erworben wird (zur Verkaufspflicht VG Greifswald, Urt. vom 27. 1. 2005, – 1 B 3732/04 –, V. n. b.), oder dass die öffentliche Hand z. B. durch Zuschüsse die Erhaltung sicherstellen wird (vgl. VGH BW, Urt. vom 12. 12. 1985, BRS 44, 310). Bei bloßen **Sicherungsanordnungen** mit dem Ziel, einen zeitlichen Aufschub im Hinblick auf künftige Möglichkeiten zu erreichen, müssen die Fragen der Zumutbarkeit differenziert werden; in Eilfällen wird es sich empfehlen, seitens der Behörde die Maßnahme nach Absatz 3 selbst durchzuführen und die Kosten bei geringem Interesse des Eigentümers zumindest zunächst auf die öffentliche Hand zu übernehmen (VG Regensburg, Urt. vom 10. 11. 1993, – RO 8 S 93.1666 –, V. n. b.). Die Anforderungen dürfen dabei nicht überspannt werden, da i. d. R. Projektunterlagen mit konkreten Kosten nicht erstellt sind. Die Interessen sind abzuwägen; auch die Durchsetzbarkeit sollte eine Rolle spielen. Für eine **Duldungsanordnung** enthält § 9 Abs. 6 Satz 2 DSchG eine besondere Rechtsgrundlage. Personen, die nicht selbst Pflichtige im Sinne von Absatz 2 sind, aber betroffen werden, können zur Duldung verpflichtet werden. **Verfahren:** Zuständig ist die untere DSchBehörde. **Muster** in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil E Kap. VII Nr. 1– 3.

Mit § 9 Abs. 6 DSchG hat die Denkmalschutzbehörde eine **weitgefasste Befugnisnorm** für von ihr als notwendig erachtete eigene Maßnahmen aller Art zum Schutz der Denkmale. Wenn eine Instandsetzungsanordnung aus welchen Gründen auch immer untunlich ist, kann die Behörde nach Absatz 6 eine unmittelbare Maßnahme ergreifen: Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu seinem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde diese Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfügungsberechtigten oder Veranlassers **selbst durchführen oder durchführen lassen** (gelegentlich irreführend als „Ersatzvornahme“ bezeichnet). Die unmittelbare Maßnahme wird auch dann zu erwägen sein, wenn dem Eigentümer eigene Erhaltungsmaßnahmen nicht zuzumuten sind, BayVGH, Urt. vom 2. 4. 2004, EzD 2.2.5 Nr. 10. Muss z. B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit angenommen werden (z. B. bei Ruinen), kann über Absatz 3 gegebenenfalls mit voller Kostenübernahme

durch die öffentliche Hand die Sicherung des Denkmals erreicht werden. Die Maßnahme enthält die denkmalrechtliche Genehmigung, nicht aber unbedingt eine notwendige Baugenehmigung.

Absatz 6 setzt voraus, dass eine **Gefährdung** eintreten kann. Der Zustand oder die abzusehende Entwicklung müssen unverzügliche Maßnahmen erfordern. Absatz 6 Satz 2 sieht eine **unmittelbare gesetzliche Duldungspflicht** vor. Anordnungen sind daher nicht unbedingt erforderlich, gelegentlich aber mittels eines feststellenden VA zweckmäßig. Absatz 6 ist auch anwendbar, wenn keine Person vorhanden ist, die verpflichtet werden könnte, also bei Denkmälern, an denen der Berechtigte das Eigentum aufgegeben hat (§ 928 BGB), wenn der Eigentümer oder ein sonst Verpflichteter nicht ermittelt werden kann oder wenn die Einhaltung des Verfahrens einer Anordnung nach Absatz 6 Satz 1 nicht abgewartet werden kann. Die Maßnahme kann die untere Denkmalschutzbehörde **selbst durchführen** (z. B. durch den eigenen Bauhof) oder durchführen lassen. Als Auftragnehmer kommen z. B. in Frage die Gemeinde mit ihrem Bauhof (Amtshilfe), ein geeigneter Unternehmer bzw. Restaurator sowie letztlich ein Pflichtiger nach § 9 Abs. 22 selbst (z. B. Vereinbarung über die Durchführung im Auftrag der Behörde bei fehlender Leistungsfähigkeit).

Absatz 6 will eine Möglichkeit schaffen, in wichtigen Fällen dem Verfall eines Denkmals rechtzeitig und rasch zu begegnen. Dies soll aber nicht zu einer ungerechtfertigten Entlastung der an sich zur Durchführung nach § 9 Abs. 2 DSchGLSA Verpflichteten führen. Ist Rechtsnachfolge eingetreten, ist zu prüfen, ob für die aufgelaufenen Erhaltungskosten auch die früheren Verpflichteten herangezogen werden können. Soweit die Tragung der Kosten den Pflichtigen nicht zumutbar ist, fallen sie der Denkmalschutzbehörde zur Last, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden, z. B. durch Eigenmittel der Behörden, Versicherungsleistungen oder Zuwendungen. Bei Maßnahmen nach Absatz 6 wird die Behörde die **Kosten** zunächst **vorstrecken** und ihre Erstattung erst nach **Abschluss** verlangen. Rechtsgrundlage für einen Erstattungsbescheid gegenüber dem Pflichtigen ist § 9 Abs. 7 DSchG selbst; dabei handelt es sich um einen „Leistungsbescheid“.

#### 4. Wiederherstellung

##### a) Wiederherstellung eines Denkmals

Wer ein Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der Denkmalschutzbehörden den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere vorgeschriebene Weise instand zu setzen, § 9 Abs. 8 DSchGLSA. Siehe auch *Martin*, Wiederherstellung von Denkmälern, online in DRD 5.2.5. Das Gesetz stellt nicht darauf ab, ob die Beschädigung widerrechtlich, d. h. ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zur Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist, unterstellt dies aber. Notwendig ist eine Anordnung der unteren Denkmalschutzbehörde mit dem Ziel, den früheren Zustand wieder herzustellen oder das Denkmal auf andere in der Anordnung vorgeschriebene Weise instand zu setzen. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint. Die Wiederherstellungspflicht des „**früheren**“ Zustandes kann nach der Beseitigung eines Bau- oder archäologischen Denkmals oder auch nach dem Untergehen der Denkmaleigenschaft infolge unsachgemäßer Behandlung nur bedeuten, dass teilweise zerstörte Denkmale rekonstruiert werden müssen. Ist ein Denkmal nicht

mehr existent, d. h. seine Denkmaleigenschaft bereits untergegangen, ist eine „Erhaltung“ im Sinne von Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung zwar begrifflich nicht mehr möglich, ThürOVG, Urt. vom 1. 9. 2010, – 1 KO 832/06 –, RsprTH. Die Rekonstruktion zerstörter Denkmale gehört grundsätzlich nicht zur Denkmalpflege (a. A. die Gesetzgeber der anderen Bundesländer und u. a. *Oebbeke*, Denkmalrekonstruktion aus rechtlicher Sicht, DÖV 1989 S. 605). Die durch Absatz 8 eingeführte Rekonstruktionsverpflichtung dient aber mittelbar der Erhaltung von Denkmalen. Beeinträchtigte Denkmalbereiche können durch (Teil-)Rekonstruktion des Fehlenden wiederhergestellt werden. Absatz 8 betrifft **alle Arten von Denkmalen**, unabhängig davon, ob sie in das Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Auf Zumutbarkeit kommt es bei der Anordnung nicht an; denn die Täter werden als Störer in Anspruch genommen. Abs. 8 wird bisher in der Praxis nicht in seiner vollen Tragweite erkannt und deshalb zu zögerlich eingesetzt. Ausführlich *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBI 2000 S. 289 ff. und 332 ff. S. auch ThürOVG, Urt. vom 27. 6. 2001, EzD 2.2.8 Nr. 18.

Die **Denkmaleigenschaft** ist im Grundsatz unabhängig von Zustand, Überformungen oder Schäden einer Sache. Die Instandsetzung nach Beschädigung oder teilweiser Zerstörung ist deshalb eine Maßnahme am noch bestehenden Denkmal. Davon zu unterscheiden ist die Wiederherstellung eines überhaupt nicht mehr existierenden „Denkmals“, dessen Denkmaleigenschaft eben untergegangen ist. Wiederhergestellt werden kann hier denknotwendig nicht der „frühere Zustand“, sondern nur ein Abbild, eine Kopie. In der „reinen Lehre“ vor allem der westdeutschen Denkmalpflege wird eine Rekonstruktion verlorener Denkmale weitgehend abgelehnt (Diskussionen zum Potsdamer und zum Berliner Schloss usw.). Der Gesetzgeber hat sich über die dogmatischen Zweifel aber hinweggesetzt. Ist ein Denkmal zerstört, kann es wegen des Untergangs seiner Denkmaleigenschaft (Bedeutungskriterien) zwar nicht mehr als Denkmal wiederhergestellt werden; der Schädiger darf durch diesen Umstand aber nicht entlastet werden. Statt der „Naturalrestitution“ muss er nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Gedanken ein Surrogat leisten.

#### **b) Wiederherstellungsanordnung**

Im Einzelfall entsteht die Verpflichtung durch einen VA der unteren Denkmalschutzbehörde, in dem genau anzugeben ist, in welcher Weise der angerichtete Schaden durch Rückführung auf einen „früheren Zustand“ „wiederherzustellen“ ist; vergleichbar ist der Fall des OVG RhPf, Urt. vom 5. 6. 1985, NVwZ 1986 S. 236. Den Verantwortlichen trifft zumindest die Pflicht zum Ersatz der Kosten für die Wiedergutmachung, vgl. OVG Berlin, a. a. O., und *Martin/Spennemann* in Eberl/Martin/Spennemann, Erl. 49 zu Art. 15 BayDSchG.

**Rechtswidrigkeit, Verschulden:** § 9 Abs. 8 DSchG will im öffentlichen Interesse verhindern, dass die Genehmigungspflicht unterlaufen und Strafen von vornherein in die Kosten eines Vorhabens einkalkuliert werden (OVG BE, Urt. vom 2. 11. 1989, EzD 2.2.8 Nr. 2). Im Falle des Absatzes 8 ergibt sich die Widerrechtlichkeit aus dem Verstoß gegen das DSchGLSA bzw. die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit. Auch der Eigentümer hat kein Recht zur Beschädigung seines eigenen Denkmals. Das Gesetz stellt im Fall der Beschädigung (oder Zerstörung) zwar nicht auf Verschulden ab (Vorsatz oder Fahrlässigkeit); deshalb kann Abs. 8 auch z. B. bei fahrlässiger Brandstiftung, aber auch beim Unterlassen des Bauunterhalts mit der Folge des Verfalls des Denkmals angewendet werden. Das Verschulden wird dann gesondert zu prüfen sein, wenn ein Denkmal nicht in das Denkmalverzeichnis

eingetragen war. Nicht ausdrücklich verlangt wird ein **widerrechtliches Durchführen** bedeutet den Beginn ohne die Erlaubnis oder gleichgestellte Planfeststellungen, Genehmigungen usw. oder das Abweichen von diesen Rechtsakten samt ihren Nebenbestimmungen (Frist, Bedingung, Auflage) auch nur in Detailfragen, wie z. B. dem Farbton. Gleichgestellt ist die **unsachgemäße** Ausführung (z. B. Pfusch bei der Restaurierung einer Sache).

**Ziel:** Als Wiederherstellung des früheren Zustandes kann verlangt werden, was unter Berücksichtigung der bauhistorischen Anforderungen und der Regeln des Handwerks erforderlich ist (OVG SH, Urt. vom 25. 1. 2005, EzD 2.2.6.4 Nr. 36), z. B. dass Gegenstände wieder zurückgebracht werden (BayVGH, Urt. vom 7. 9. 1987, EzD 2.2.3 Nr. 1), dass sie zunächst einer Behörde in Verwahrung gegeben werden, dass Übermalungen wieder beseitigt, Erdaushub wieder verfüllt, die Krone einer Wallanlage wieder aufgeforstet (NdsOVG, Urt. vom 9. 4. 1987, in *Stich/Burhenne*, 756 52), Baulücken in einem Denkmalsbereich geschlossen, unsachgemäße Ausführungen und geschaffene Gefahren beseitigt werden. Zur Rückbauanordnung für Fenster VG Berlin, Urt. vom 9. 9. 2010, – 16 A 9.08 –, openJur. Zum Verschulden beim Teilabbruch eines Denkmals vgl. OVGBE Urt. vom 2. 11. 1989, DVBI 1990 S. 1115 = EzD 2.2.8 Nr. 2. Bestätigt für Rückbau von Holzfenstern und Korrektur des Farbanstrichs z. B. OVG BBbg, Urt. vom 1. 2. 1996, EzD 2.2.8 Nr. 5, einschränkend ThürOVG, Urt. vom 27. 6. 2001, EzD 2.2.8 Nr. 18. Zur Rückgängigmachung von Straßenbaumaßnahmen VG Frankfurt (Oder), Urt. vom 7. 8. 2012, – 7 K 860/07 –, juris. Zur Wiedererrichtung einer aus dem Jahr 1930 stammenden Kapelle samt Ausmalung LG Traunstein, Urt. vom 2. 3. 1998, EzD 2.2.8 Nr. 7. Die **Sicherung** der Reste eines Denkmals, z. B. nach Brand, kann als Vorstufe der Wiederherstellung verlangt werden; instruktiv HessVGH, Urt. vom 17. 5. 1990, EzD 2.2.5 Nr. 1. Verlangt werden kann z. B. auch, dass ein durch einen Abbruch beeinträchtigtes Ensemble durch Errichtung eines angepassten Neubaus wieder auf bestmögliche Weise ergänzt wird. Zu einer Rückbauanordnung im Ensemble siehe VG Halle, Urt. vom 9.11.1999 - A 2 K 2464/97 -, online in DRD 2.5.3 LSA.

**Verfahren: Sachlich zuständig** ist im Regelfall die untere DSchBehörde. Für das Verwaltungsverfahren gelten die Ausführungen zur Instandsetzungsanordnung entsprechend (s. II Nr. 3). Die Anordnung macht eine Erlaubnis für das verlangte Tun entbehrlich. **Muster** Gliederung von Anordnungen und Muster für Anordnungen, online in DRD 3.5.1.

**Adressaten** sind der Maßnahmeträger, aber auch seine Beauftragten und die Ausführenden (Architekt, Baufirma, Baggerführer usw.) und andere Schädiger (entsprechend dem „Störer“ des Sicherheitsrechts, vgl. VG München, Urt. vom 24. 6. 1986, EzD 7.9 Nr. 20). Mehrere Schädiger sind jeweils einzeln verantwortlich, so dass sich die Behörde wegen der Kosten an die ihr geeignet erscheinenden halten kann (VGH BW, Urt. vom 25. 3. 2003, NJW 2003 S. 2550 = EzD 2.2.8 Nr. 14); möglich ist auch eine Vorabentscheidung zur Klärung der Kostenfrage (so auch OVG BE, Urt. vom 2. 11. 1989, EzD 2.2.8 Nr. 2). Ggf. wird eine Duldungsanordnung gegen den Eigentümer erforderlich, wenn er nicht selbst der Schädiger ist.

Nach dem **Übermaßverbot** ist ein VA rechtswidrig, wenn der erzeugte Zustand genehmigungsfähig ist (vgl. *Decker* in *Simon/Busse*, Erl. 61 ff. zu Art. 82 BayBO m. w. N. zu gleichgelagerten Fällen aus dem Baurecht). In diesem Fall bleibt jedenfalls die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit (VG Potsdam, Urt. vom 24. 5. 1995, – 2K836/92 –, V. n. b.). Auf **Unzumutbarkeit** kann sich der Schädiger wegen des

objektiven Unrechtsgehalts seiner Handlungen in aller Regel nicht berufen: Die Kosten muss er ohne Ausgleichsanspruch nach § 19 DSchGLSA selber tragen (VG Potsdam, a. a. O.; *Martin*, a. a. O.), Zuschüsse und Steuererleichterungen werden kaum in Frage kommen, sofern nicht z. B. eine besonders aufwändige und qualitätvolle Restaurierung erreicht werden kann.

### III Genehmigungstatbestände, Zuständigkeiten

#### 1. Alle Denkmalarten

##### a) Genehmigung

§ 14 DSchGLSA als in der Praxis bedeutsamster Tatbestand des DSchGLSA enthält die formelle **Genehmigungspflicht** (sog. Verfahrenspflicht) für Veränderungen. Das Gesetz begnügt sich in § 10 („*Abs. 1: Alle Eingriffe in ein Kulturdenkmal sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Abs. 3: Sind als Folge eines Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen. Abs. 6: Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.*“) mit einer äußerst knappen Formulierung der materiellen Voraussetzungen (der sog. **Denkmalverträglichkeit**); die Rspr. hält die Formulierungen der Gesetze aber im Hinblick auf die generelle Erhaltungspflicht für Denkmale für hinreichend bestimmt (z. B. OVG SH, Urt. vom 25. 1. 2005, EzD 2.2.6.4 Nr. 36; BVerwG, Urt. vom 14. 6. 2004, – 4 B 24.04 –, V. n. b.). Die Genehmigung ist im Grundsatz nur ein feststellender, mitwirkungsbedürftiger VA i. S. des § 35 VwVfG mit der hoheitlichen Erklärung, dass dem Vorhaben das DSchG nicht entgegensteht (BVerwG, Urt. vom 2. 7. 1963, BayVBI 1964 S. 18). Sie ist ferner ein sachbezogener bzw. **dinglicher VA** mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Rechtsnachfolge; das gilt aber nicht, wenn z. B. bei der Zumutbarkeitsprüfung speziell auf subjektive Umstände eines Antragstellers abgestellt wurde (z. B. steuerliche Vergünstigungen). Maßnahmen des **Bundes und des Landes** (nicht aber der Bahn oder Post und anderer rechtlich selbstständiger juristischer Personen) unterliegen in vollem Umfang dem materiellen – auch örtlichen – Bau- und Denkmalrecht (*Leisner*, Denkmalschutz und „Staatsbauten“, BayVBI 2003 S. 385 ff.).

##### b) Verhältnis zu anderen Genehmigungen

Die **bauordnungsrechtliche Genehmigung** schließt nach § 14 Abs. 8 DSchGLSA die denkmalrechtliche Genehmigung ein (Einzelheiten s. dort). Nach § 62 BauOLSA wird u.a. die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen geprüft, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Somit sind die Belange des Denkmalschutzes im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren mit zu beachten, VG Potsdam, Urt. vom 8. 11. 2011, – 4 K 979/09 –, juris. Es gilt der **Grundsatz**: Entfällt die baurechtliche Genehmigungs- bzw. Zustimmungspflicht, so tritt immer die **denkmalrechtliche Genehmigungspflicht** ein. Die Genehmigungen nach DSchGLSA können wegen ihres auf die denkmalrechtlichen Fragen eingeschränkten Prüfungsumfanges generell nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen nicht ersetzen. Soll die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt bzw. „eingeschlossen“ werden, kann die andere Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Vorhaben nicht gegen das DSchG verstößt und genehmigungsfähig ist. Ist eine

Genehmigung nach einem anderen Gesetz bereits erteilt, so kann im Übrigen die denkmalrechtliche Genehmigung gleichwohl versagt werden (OVG NRW, Urt. vom 20. 1. 2006, EzD 2.3.4 Nr. 11). Im Verfahren ist jeweils vorab zu prüfen, ob ein Vorhaben erlaubnispflichtig ist. Der Prüfungsumfang im baurechtlichen reicht weiter als im denkmalrechtlichen Verfahren. Die Baugenehmigungspflicht ist für ein **einheitliches Vorhaben** einheitlich zu beurteilen; das bedeutet, dass z. B. baugenehmigungsfreie Teilmaßnahmen oder genehmigungspflichtige Veränderungen an einem Denkmal von der Baugenehmigungspflicht für die Gesamtmaßnahme erfasst werden, wenn sie unselbstständige Teile sind und mit der Gesamtmaßnahme eine Einheit bilden (z. B. Abbruch eines Denkmals bei Genehmigung eines Neubaukomplexes, restauratorische Behandlung von Bauteilen). Dies kann einschneidende Folgen für das Verfahren haben, z. B. wenn sich Zumutbarkeitsfragen stellen. Der **Regelungszusammenhang** ist höchst **kompliziert**. Ist die Ablehnung oder Einschränkung eines Vorhabens **bereits nach Baurecht** möglich, so kann i. d. R. **offen** bleiben, ob zu Recht eine denkmalrechtliche Genehmigung verweigert wurde, VG Schwerin, Urt. vom 1. 11. 2001, – 2 A 1395/99 –, V. n. b.

**Andere Rechtsbereiche:** Die **Umweltprüfung** erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG auch auf Kulturgüter; allerdings ist ihre Auswirkung auf den Denkmalschutz in der Praxis dadurch geschmälert, dass sie nur ein sog. unselbstständiger Teil der Verfahren ist. Für Denkmale hat dies die positive Folge, dass sie vor allem in die Prüfung durch die Erfassung und Bewertung überhaupt einbezogen werden. Siehe auch *Martin*, *Alleen und Umweltverträglichkeitsprüfung*, online in DRD 5.2.6. Die **Planfeststellung** stellt nach § 75 Abs. 1 VwVfG die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest. Sie ersetzt die Genehmigung nach DSchGLSA und die Baugenehmigung. Soweit kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, gilt die Einstandspflicht nach **§ 4 FStrG**; wegen der ausdrücklichen Formulierung des Satzes 3 ist bei Denkmälern das Genehmigungsverfahren nach DSchGLSA nicht ausgenommen, d. h. es ist durchzuführen. Die Planfeststellung nach **§ 37StrGLSA** ersetzt die Genehmigung nach DSchGLSA. Davon unabhängig sind die weitreichenden Verpflichtungen der Straßenbauverwaltung nach § 1 Abs. 3 DSchGLSA; sie muss bei ihren Planungen und Maßnahmen sowohl die Denkmalbehörden frühzeitig beteiligen als auch die denkmalpflegerischen Belange berücksichtigen. Bei der Planfeststellung nach dem **WaStrG** und dem **WHG** (z. B. Gewässerausbau, Hochwasserschutzanlagen, Kiesabbau) entfällt ein gesondertes denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren. Zu einer wasserrechtlichen Genehmigung für eine Anlage in einem Gewässer VG Frankfurt (Oder), Urt. vom 7. 11. 2014, – VG 5 K 1190/12 –, juris. Die **NatSchBehörden** haben bei Planungen und Maßnahmen ebenfalls die Denkmalbelange zu berücksichtigen, § 1 Abs. 3 DSchGLSA. Im Übrigen ersetzen Genehmigungen nach Naturschutzrecht die denkmalrechtliche Genehmigung nicht. **Bahn:** Das Eisenbahn-Bundesamt ist Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes; anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann auch eine Plangenehmigung infrage kommen, sofern nicht für unbedeutende Fälle beide entfallen; Letzteres ist nicht anzunehmen, wenn der öffentliche Belang Denkmalschutz berührt wird (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AEG). Die Belange des Denkmalschutzes sind wie alle anderen öffentlichen Belange einzubeziehen; dies gilt auch für die Kostentragung.



### c) Genehmigungspflicht

Genehmigungspflichtig sind die in § 14 Abs. 1, 2 und 3 DSchGLSA genannten Maßnahmen bzw. Vorhaben bei sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Bau- und archäologischen Denkmälern, bei Denkmalbereichen usw. sowie bei beweglichen Denkmälern unabhängig von ihrer Eintragung in das Denkmalverzeichnis. Der Genehmigung bedarf danach, wer ein Kulturdenkmal (1.) instand setzen, umgestalten oder verändern, (2.) in seiner Nutzung verändern, (3.) durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören, (4.) von seinem Standort entfernen, (5.) beseitigen oder zerstören will. Nach Abs. 2 bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, der Genehmigung; in Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmäler zutage fördern oder gefährden können, einer Genehmigung. Nach Abs. 3 bedarf der Genehmigung, wer Nachforschungen anstellen, insbesondere nach Kulturdenkmälern graben will. Siehe auch *Martin*, Genehmigungspflichten, 2001, online in DRD 5.1 LSA.

Das **Verändern** (Abs. 1) ist, auch wenn es im Wortlaut nicht auf den ersten Blick deutlich wird, der umfassende Begriff für die angesprochenen Eingriffe (Definition in § 10 Abs. 1 DSchGLSA) in Denkmäler. Das Verändern erfasst alle Maßnahmen, welche die Substanz oder auch bloß das Erscheinungsbild eines Denkmals betreffen; genehmigungspflichtig ist das Verändern, auch wenn die Maßnahmen dazu dienen, die gesetzliche Erhaltungspflicht zu erfüllen (HessVGH, Urt. vom 25. 3. 1983, HessVGRspr. 1983 S. 81). Zur Veränderung in der Umgebung VG Dessau, Urt. vom 26.09.1996 - A 166/94 - und OVGLSA, Urt. vom 14.05.2015 - 2 M 12/15 1 S -, beide online in DRD 2.5.3 LSA. Siehe auch *Martin*, **Zerstörung** eines Kulturdenkmals, 2001, online in DRD 5.1 LSA.

Die Pflicht ist unabhängig vom **Zustand** eines Denkmals; genehmigungspflichtig sind auch die Beseitigung eines baufälligen Hauses, einer Ruine oder der Reste von unbeweglichen oder beweglichen Denkmälern. Die Beseitigung ist abweichend vom Sprachgebrauch nicht unbedingt mit der Vernichtung der Substanz gleichzusetzen; vielmehr kommt es darauf an, ob der Denkmalcharakter, also die Eigenschaft als Denkmal untergeht (z. B. regelmäßig bei **Ausgrabungen**, NdsOVG, Urt. vom 7. 2. 1994, EzD 2.3.4 Nr. 1). Sogar vorbereitende Untersuchungen, wie z. B. archäologische Untersuchungen des Baugrunds oder Befunderhebungen, greifen meist bereits in die Substanz eines Denkmals ein und sind deshalb vorab genehmigungspflichtig. Auch das Umgestalten oder das Verändern des Erscheinungsbildes kann ein teilweises Beseitigen sein. Auch bloße Änderungen der Nutzung sind nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DSchGLSA denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, auch gegen eine schädigende Nutzung kann ggf. nach § 9 Abs. 6 DSchGLSA vorgegangen werden.

Bei **Denkmalbereichen** sind nach dem sehr weitreichenden Verfahrensvorbehalt sowohl alle Veränderungen ihres äußeren Erscheinungsbildes als auch alle Veränderungen der Substanz erlaubnispflichtig. In der **Umgebung** von Denkmälern und Denkmalbereichen sind genehmigungspflichtig alle Maßnahmen an Denkmälern; Dem Denkmalbereich kommt selbst Denkmalcharakter zu, deshalb gilt die Genehmigungspflicht uneingeschränkt für alle Maßnahmen innerhalb des Denkmalbereichs unabhängig von der Eigenschaft als Einzeldenkmal, d. h. in jedem Fall, wenn durch Maßnahmen das Erscheinungsbild oder die Substanz des

Denkmalbereichs erheblich beeinträchtigt wird (s. VG Schwerin, Urt. vom 6. 4. 2004, – 2 A 1182/02 –, V. n. b.). Zur Veränderung in der Umgebung VG Dessau, Urt. vom 26.09.1996 - A 166/94 - und OVGLSA, Urt. vom 14.05.2015 - 2 M 12/15 1 S -, beide online in DRD 2.5.3 LSA. Die Genehmigungspflicht gilt im Übrigen für **Maßnahmen aller Art**, nicht nur für Gebäude, also z. B. auch für Führung und Oberflächengestaltung von Straßen und Plätzen, für Abgrabungen, Anpflanzungen, Werbeanlagen: Erlaubnispflichtig sind die Errichtung, aber auch die Veränderung und die Beseitigung. Dem Schutz des Gesetzes unterliegt nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 DSchGLSA auch die nähere **Umgebung** eines Denkmals und Denkmalbereichs, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

Bereits die **Nachforschungen** bedürfen nach § 14 Abs. 3 DSchGLSA einer Genehmigung. Die Nachforschungsgenehmigung umfasst aber nach Abs. 3 ausdrücklich nur „nach Kulturdenkmälern zu graben oder Bodendenkmälern“, nicht aber generell das folgende Bergen von sonstigen Funden und das Zerstören des Bodendenkmals. Das Bergen bedeutet in der Regel die Veränderung, Beseitigung und Verbringung des Denkmals, sodass in jedem Fall zusätzlich eine Genehmigung der unteren (bzw. meistens der oberen - siehe § 14 Abs. 10) Denkmalschutzbehörde nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 DSchG (für zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen (Funde!)) erforderlich ist; dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die nur im Rahmen des § 14 Abs. 3 Satz 3 DSchGLSA privilegierten Maßnahmen des Denkmalfachamtes, erst recht für Maßnahmen durch andere.

#### **d) Denkmalrechtliche Grundsätze für Genehmigung und Baugenehmigung**

Ob und wie Maßnahmen durchgeführt werden können, ist mit der denkmalrechtlichen Genehmigung (bzw. der Baugenehmigung, welche das materielle Denkmalrecht einschließt) zu entscheiden. Es gibt keinen Anspruch auf Abbruchgenehmigungen für Denkmale oder für sonstige Eingriffe oder Beschädigungen; für Sachsen-Anhalt ergibt sich dies unmittelbar aus Art. 36 Abs. 4 LV („Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur“) und dem darin formulierten Kulturstaatsprinzip (ähnlich OVG NRW, Urt. vom 18. 5. 1984, NVwZ 1986 S. 685 = EzD 2.2.6.1 Nr. 6). Die Genehmigung **ist** entsprechend den Schutzziele des DSchG ggf. nur unter Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) zu erteilen, wenn die Voraussetzungen einer Genehmigung nach § 10 Abs. 1 bis 3 DSchGLSA gesichert werden sollen. Zu gewährleisten ist damit, dass die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt wird. Ausgenommen sind die Tatbestände des § 10 Abs. 2 DSchGLSA, d.h. wenn der Eingriff aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet. Die Ausnahmetatbestände setzen voraus, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (Grundsätze des § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 DSchGLSA). Nur in den genannten drei Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 3 DSchGLSA handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. In allen anderen Fällen ist eine **Ermessensausübung** erforderlich. Die Genehmigung kann entweder versagt oder uneingeschränkt oder mit Nebenbestimmungen (s. oben) erteilt werden; durch entsprechende Modifizierung der Erlaubnis und die Nebenbestimmungen ist

anzustreben, die denkmalpflegerischen Grundsätze zu beachten. Zur **Denkmalverträglichkeit** generell s. unten IV.

**Spezielle** denkmalfachliche Anforderungen ergeben sich aus einigen anderen Vorschriften des Gesetzes. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 DSchGLSA erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz (und nicht nur des Erscheinungsbildes) eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. § 1 Abs. 3 stellt auf die angemessene Gestaltung der Umgebung bei öffentlichen Maßnahmen ab. Alle Eingriffe sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken; nach Abs. 6 müssen alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft werden. Innerhalb von Denkmalbereichen sind die Schutzziele entsprechend der unterschiedlichen Denkmalwertigkeit der darin gelegenen baulichen Anlagen zu differenzieren und in dieser Abstuftheit bei der Erteilung von Genehmigungen, Auflagen und Bedingungen entsprechend zu berücksichtigen, § 14 Abs. 4 DSchGLSA. § 9 Abs. 5 DSchGLSA lässt Grabungsschutzgebiete nur befristet zu.

§ 10 Abs. 3 enthält Grundsätze für die **Versagung** der Genehmigung. Sind als Folge eines Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals zu erwarten, so ist der Eingriff unzulässig (d.h. nicht genehmigungsfähig), wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen. Siehe auch *Martin*, Grenzen der Eingriffe, 2001, online in DRD 5.1 LSA. Insbesondere ist ein Eingriff abzulehnen, solange nicht alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden (§ 10 Abs. 6). Angesprochen wird mit diesen Sätzen generell das Gebot der **Denkmalverträglichkeit**: Ziele sind die Optimierung der durchzuführenden Maßnahme nach der gesetzlichen Vorgabe, die Denkmale möglichst unverfälscht zu erhalten. Diese „Oberpflicht“ gliedert sich entsprechend den Anforderungen des praktischen Umgangs mit Denkmalen in verschiedene „Unterplichten“, siehe die Zusammenstellungen für **Baudenkmale** in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D Kap. II Schema 2, für **archäologische Denkmale** in Teil I Kap. V. Zu den Prüfungskriterien gehören u. a. Substanzschutz und damit Respektierung des Bestandes, wissenschaftliches Vorgehen bei der Vorbereitung und Durchführung, Geeignetheit bzw. Notwendigkeit eines Eingriffs, Minimierung der Eingriffe, Erhaltung von Kunstwert, Geschichtswert und von Überlagerungen, Bewahrung von Rahmen, Ausstattung und Harmonie, Reversibilität, Material- und Technikgerechtigkeit, Dokumentation. Die Frage der Beeinträchtigung ist nicht gleichzusetzen mit einer **Verunstaltung**. Während es bei der Verunstaltung nach std. Rspr. (seit BVerwG, Urt. vom 28. 6. 1955, BVerfGE 2, 172, 177) auf das Empfinden des so genannten gebildeten Durchschnittsmenschen ankommt, ist die Frage der Beeinträchtigung eines Denkmals ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Berufen zur Begutachtung ist das Landesamt als Denkmalfachbehörde (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 DSchGLSA; einhellige Rspr.); die Bedeutungsschwelle der Verunstaltung muss bei weitem nicht erreicht sein. Die Denkmalverträglichkeit muss immer „**kategorienadäquat**“ beurteilt werden, d. h. sie muss sich an den für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalsrechtlichen Bedeutungskategorien der Denkmalfähigkeit orientieren (z. B. OVG BE, Urt. vom 6. 3. 1997, EzD 2.1.2 Nr. 34; dass., Urt. vom 31. 10. 1997, OVG 23, 5 = EzD 2.1.2 Nr. 26; OVG NRW, Urt. vom 30. 7. 1993, NVwZ-RR 1994 S. 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4).

## e) Zu berücksichtigende Umstände

Zu berücksichtigen sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 DSchGLSA bei der Entscheidung über Baugenehmigung oder denkmalrechtliche Genehmigung (im Einzelfall mit unterschiedlicher Tragweite), welche sonstigen **öffentlichen Interessen** für die Genehmigung sprechen. Für eine Veränderung können z. B. sprechen Gründe des Brandschutzes (OVG NRW, Urt. vom 21. 12. 1995, EzD 2.2.4 Nr. 2), des Verkehrs (BayVGH, Urt. vom 22. 12. 1994, EzD 2.2.6.1 Nr. 4), der Verkehrssicherheit für die Passanten (OLG Karlsruhe, Urt. vom 19. 12. 1990, EzD 2.2.8 Nr. 6), des Naturschutzes, der besseren Versorgung der Bevölkerung (mit Geschäften ebenso wie mit öffentlichen Einrichtungen) usw. Dabei ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob diesen Interessen nicht auch auf eine die Belange des Denkmalschutzes wahrende oder weniger beeinträchtigende Weise Rechnung getragen werden kann. In Sachsen-Anhalt kommt dem Denkmalschutz zwar kein absoluter Vorrang, aber eine erhöhte Bedeutung aufgrund des Art. 36 Abs. 4 LV und des § 1 DSchGLSA zu.

Zu prüfen ist ferner:

- ob ein Denkmal aus tatsächlichen Gründen in naher Zukunft unabwendbar dem Verfall anheim gegeben ist (BayVGH, Urt. vom 21. 2. 1985, BayVBI 1986 S. 399, und vom 27. 9. 2007, a. a. O.); in diesem Fall kann das Ermessen zugunsten eines Abbruchs gebunden sein. Dieses Kriterium gilt allerdings nicht bei Denkmälern, die gerade als Ruinen zu erhalten sind (z. B. Burgruinen);
- ob bei einer Baumaßnahme mangels genügend verbleibender Substanz eine bloße Rekonstruktion entstünde und die Identität des Denkmals im Kern untergehen müsste (BayVGH, Urt. vom 22. 9. 1986, BayVBI 1987 S. 597 = EzD 2.2.6.1 Nr. 7). Nötig ist eine fachkundige Stellungnahme durch erfahrene Spezialisten.
- ob für ein Denkmal überhaupt eine annehmbare Nutzung in Betracht kommt, oder ob es nur gleichsam als Museum bestehen bleibt. Spätestens seit dem Beschl. des BVerfG von 1999 ist es notwendig, in der Begründung zu verdeutlichen, dass ggf. die Gebote einer **Kompensation** und die **Zumutbarkeit** (siehe II 2 d) beachtet sind.

Ohne Gewicht sind im Grundsatz die Häufigkeit des Denkmaltyps, das Erreichen einer „Bedeutungsschwelle“ (wie hier BayVGH, Urt. vom 14. 3. 1988, – 14 B 87.00500 –, V. n. b., und vom 27. 9. 2007, a. a. O.), die künstlerische Vollendung oder ein originaler Erhaltungszustand; denn der Gesetzgeber hat bewusst auf eine Klassifizierung der Denkmale verzichtet und allein auf die ideelle Wertigkeit abgestellt. Auch bei vermeintlich „geringwertigen“ Denkmälern liegen so lange gewichtige Gründe für den bisherigen Zustand vor, als keine noch gewichtigeren Gründe für die Änderung oder den Abbruch bestehen (ebenso VG Augsburg, Urt. vom 20. 5. 1987, – Au 4 K 86 A.672 –, V. n. b., und BayVGH, Urt. vom 27. 9. 2007, a. a. O.). Im Einzelfall kann der Stellenwert eines Denkmals so hoch sein, dass seine gänzlich unveränderte Erhaltung ungeachtet aller für einen Abbruch oder eine Veränderung sprechenden Gründe geboten ist (BayVGH, Urt. vom 21. 2. 1985, a. a. O., S. 401).

Auch **Art und Intensität** des beabsichtigten Eingriffs müssen ins Verhältnis gesetzt werden zu den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Einem Abbruch und damit der Vernichtung werden in aller Regel gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen; ebenso sogar *Haaß* in Basty/Beck/Haaß, Rechtshandbuch

RdNr. 404). Sonstige Eingriffe müssen versagt werden, wenn sie ohne Not oder nicht fachgerecht durchgeführt werden. Bei untergeordneten Teilen eines Denkmals können Beeinträchtigungen eher hingenommen werden (OVG NRW, Urt. vom 2. 11. 1988, BRS 48.291 = EzD 2.2.1 Nr. 5). Veränderungen an nicht nutzbaren Denkmalen, die ohne Eingriffe dem Verfall anheim gegeben wären, können hingenommen werden, wenn damit die Erhaltung auf Dauer gewährleistet wird; das Fehlen einer Nutzung in einer Übergangszeit rechtfertigt einen Abbruch nicht (BayVGh, Urt. vom 14. 3. 1988, – 14 B 87.00500 –, V. n. b.). Für die Gewichtigkeit der Gründe kann es schließlich auch auf gewisse sozialpsychologische Umstände ankommen: Zu befürchtende **Bezugsfälle**, die negative Vorbildwirkung von Bausünden, die Wirkung auf die Öffentlichkeit (BayVGh, Urt. vom 11. 12. 1991, BayVBI 1992 S. 376, 377 = EzD 3.3 Nr. 8): Je mehr ein Denkmal im Interesse der Öffentlichkeit steht, je mehr sich die Öffentlichkeit damit identifiziert (Kirchen, Pfarrhöfe, Schulhäuser, bekannte archäologische Stätten), umso gewichtiger kann im Einzelfall das Anliegen der „unveränderten Beibehaltung“ sein.

**Nicht berücksichtigt** werden kann bei der Entscheidung über die Genehmigung eine Reihe von Umständen, die nichts darüber aussagen können, ob gewichtige Gründe für eine Erhaltung eines Denkmals sprechen: **im Regelfall** die bei Erhaltungsmaßnahmen entstehenden **Kosten** oder die Einschränkungen hinsichtlich Rendite und **Gewinn**, die oft entsprechend den privaten Interessen und Vorlieben des Antragstellers gewillkürte Kostenschätzung des Antragstellers für einen anspruchsvollen Ausbau mit tief greifenden Eingriffen in die Substanz (VG München, Urt. vom 25. 4. 2002, EzD 2.2.6.1 Nr. 18). Unberücksichtigt bleiben im Grundsatz der **Zustand** und die technische **Erhaltungsfähigkeit** als solche, zumal wenn der Eigentümer eine Verwahrlosung erst herbeigeführt hat (NdsOVG, Urt. vom 2. 10. 1987, NVwZ 1988 S. 1143); durch den Voreigentümer unterlassener Bauunterhalt muss sich der neue Eigentümer zurechnen lassen. Auch einsturzgefährdete oder schwer beschädigte Denkmale, Ruinen oder sonstige Reste können erhaltenswert sein. Abzustellen ist auf die zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen.

Nach dem **ausdrücklichen Gebot des § 10 Abs. 2 Nr. 3 DSchGLSA** ist bei der Entscheidung über die Genehmigung auch zu prüfen, ob die unveränderte Belassung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet; abzustellen wäre wohl in erster Linie auf den Antragsteller. Generell berücksichtigt werden muss bei Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung also die **Zumutbarkeit**. Private Belange können trotzdem nur **eingeschränkt** in die Abwägung einbezogen werden: Lediglich für den eng umrissenen **Ausnahmefall** hat das BVerfG festgestellt: „Anders liegt es, wenn im Ausnahmefall **keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit** mehr besteht, auch ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Eigentümer keinen vernünftigen Gebrauch von dem Denkmal macht, es **auch nicht veräußern** kann und damit die Privatnützigkeit nahezu vollständig beseitigt wird“ (BVerfG vom 2. 3. 1999, BVerfGE 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7). Siehe auch *Martin*, Grenzen der Eingriffe, 2001, online in DRD 5.1 LSA. Zu den Fragen der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit siehe Erl. 2.2.1.2.4. **Unberücksichtigt** bleiben **Belastungen der öffentlichen Hand**, die auf den Staat, die Kreise oder die Gemeinden zukommen können, wenn z. B. gegebenenfalls eine Kompensationspflicht entstehen könnte; BayVGh, Urt. vom 22. 12. 1994, EzD 2.2.6.1 Nr. 4; OVG NRW, Urteile vom 18. 5. 1984, EzD 2.2.6.1 Nr. 6 und vom 4. 12. 1991, NVwZ 1992 S. 1218 = EzD 2.2.6.1 Nr. 2.

## f) Abwägung

Die für und die gegen die Zulassung des Vorhabens sprechenden Gründe sind im Rahmen der Ermessensentscheidung gegeneinander **abzuwägen**. Eine Genehmigung kann also auch dann versagt werden, wenn die Gründe des Denkmalschutzes minder bedeutend sind als die für eine Veränderung sprechenden Gründe, sofern nur den Gründen des Denkmalschutzes eine nicht unerhebliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung liegt in dem durch Art. 36 Abs. 4 Landesverfassung „kanalisierten“ Ermessen der Behörde. Angesichts dessen ist mit dem BayVGH (Urt. vom 27. 3. 1979, BayVBI 1979 S. 616, 617) festzuhalten, dass in solchen Fällen zwar sorgfältig abzuwägen, aber *„grundsätzlich den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang zu geben ist“*. Nach § 39 VwVfG sind in der Entscheidung das Für und Wider sowie die Gründe anzugeben, dass bestimmten Gesichtspunkten der Vorrang gegeben wurde. Auf rechtsfehlerfreie Beurteilung und Ermessensausübung hat der Antragsteller einen Anspruch.

## g) Ausgewählte Einzelprobleme

**Antennen und Satellitenempfangsanlagen** stören vielfach das überlieferte Erscheinungsbild von Denkmalen oder von Denkmalbereichen. Weil das Grundrecht der Informationsfreiheit berührt sein kann (BayVerfGH, Urt. vom 27. 9. 1985, BayVBI 1986 S. 14 = EzD 1.2 Nr. 1 zu einem gemeindlichen Verbot herkömmlicher Außenantennen; ähnlich BVerfG vom 9. 2. 1994, NJW 1994 S. 1147), sind sie nicht generell zu unterbinden; im Einzelfall kann aber grundrechtskonform die Standortwahl beeinflusst werden, wenn nicht sogar aus überwiegenden Gründen des Denkmalschutzes eine Anlage an einem wichtigen Denkmal ausscheiden muss.

**Bausünden:** Alte Verstöße gegen formelles oder materielles Recht genießen keinen Bestandsschutz. Fachliche Anforderungen dürfen deshalb auch gestellt werden, wenn zu ersetzende Teile (Dachdeckung in Eternit, Fenster ohne Sprossen oder in Kunststoff, Fassadenverkleidung) denkmalwidrig waren; sie müssen denkmalverträglich erneuert werden (ebenso BayVGH, Urt. vom 28. 12. 1981, – 14 B 80 A.296 –, vom 6. 11. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 11; NdsOVG, Urt. vom 16. 9. 1994, NVwZ-RR 1995 S. 316 = EzD 2.2.6.2 Nr. 37; OVG NRW, Urt. vom 14. 7. 2003, EzD 2.2.6.3 Nr. 4). Irrig wegen Verkennung des Grundsatzes der Materialgerechtigkeit und der Behandlung von Bausünden OVG BB, Urt. vom 21. 2. 2008, – 2 B 12.06 –, juris.

**Beseitigung:** Der Abbruch ist der stärkste denkbare Eingriff in Belange des Denkmalschutzes. Er kann nur genehmigt werden, wenn noch gewichtigere öffentliche Interessen den Abbruch verlangen (z. B. Trinkwasserschutz, VG Regensburg, Urt. vom 13. 6. 1985, – RO 8 K 82 A.0390 –, V. n. b.) oder die Privatnützigkeit vollständig aufgehoben ist (BVerfG vom 2. 3. 1999, BVerfGE 100, 226). Die Zahl der Prozesse um Abbruchgenehmigungen ist hoch. Allgemein ist festzustellen, dass die Gerichte in den seltenen **Ausnahmefällen** viel zu häufig die Zulässigkeit eines Abbruchs mit Fragen der Zumutbarkeit vermengt haben; selbst wenn dies im Einzelfall angezeigt gewesen wäre, wurde anschließend nicht ausreichend differenziert, ob ein Totalabbruch durch weniger in denkmalpflegerische Belange einschneidende Maßnahmen zu vermeiden war oder ob durch Kompensationsmaßnahmen die „Zumutbarkeit“ nicht hergestellt werden konnte (s. *Martin*, Abbruch – Zu einem zentralen Thema des Denkmalschutzes, NVwZ 2014, S. 24 ff., ferner die Zusammenstellung in *Eberl/Martin/Spennemann*, Erl. 79 zu Art. 6 BayDSchG. Zusammenstellung von Entscheidungen zum Abbruch (Stand 2013)

2013, online in DRD C 2.1. Siehe auch *Martin*, Abbruch, online in DRD 5.2.5. Zu Zerstörungsgenehmigung und Kostentragung siehe auch VG Dessau, Urt. vom 20.09.2007, - 1 A 31/99 DE -, und OVGLSA, Urt. vom 17.04.2003 - 2 L 150/02 -, beide online in DRD 2.5.3 LSA sowie *Martin*, Zerstörung eines Kulturdenkmals, 2001, online in DRD 5.1 LSA.

**Dächer:** Der Ausbau von historischen Dachwerken wird vielfach zu stark in Gestalt und Gefüge eines Baudenkmals eingreifen (Beschädigung der Konstruktion, Änderung von Statik und Bauphysik, Vorprogrammierung von Bauschäden, Dachgauben). Dachfenster werden bei Denkmälern oft nicht möglich sein (umfangreiche Rspr.; vgl. z. B. NdsOVG, Urt. vom 24. 9. 1993, BRS 55, 365 = EzD 2.2.6.2 Nr. 8, VG Schwerin, Urt. vom 7. 12. 2000, - 2 A 2701/98 -, V. n. b.; dass., Urt. vom 7. 6. 2001, - 2 A 2962/98 -, V. n. b.). Zu grünen Dachziegeln im Ensemble VG Halle, Urt. vom 27. 11. 2002, EzD 2.2.6.3 Nr. 2, zu einer Flachdachgarage neben einem Denkmal NdsOVG, Urt. vom 7. 2. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 20, zu Anforderungen an Gauben und Dachaufbauten BayVGH, Urt. vom 8. 11. 1991, NVwZ 1993 S. 90; ders., Urt. vom 11. 12. 1991, BayVBI 1992 S. 376 = EzD 3.3 Nr. 8 und VGH BW, Urt. vom 22. 10. 1993, DSI 1994 S. 56 ff; zu einer Dachterrasse auf einer Villa VG Düsseldorf, Urt. vom 8. 3. 2006, EzD 2.2.6.2 Nr. 48. Zu verweisen ist schließlich auf die Grundsätze der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger zum Ausbau von Dachräumen (1991).

**Denkmalbereich, Umgebung, Nähe:** Für Denkmalbereiche und im **Umgebungs-** bzw. **Nähebereich** ist die Frage der Gründe des Denkmalschutzes besonders sorgfältig zu prüfen. Abzustellen ist auf ablesbare charakteristische Merkmale, wie z. B. städtebauliche Struktur, Nutzungsstruktur, Ensemblegrundriss, Straßenraum, Anordnung und Stellung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bewuchs und Wasser, gestaltwirksame konstruktive Merkmale der Gebäude, Bauart, Fassaden, Dächer, Dachlandschaft, Alter, Nutzung, Außenanlagen. Ohne zu generalisieren kann daraus u. a. abgeleitet werden: In historischen Dachlandschaften sollen keine Flachdächer verwendet werden; denn durch einen flachgedeckten Bau innerhalb einer Altstadt kann z. B. das Straßenbild empfindlich gestört werden (Beispiel: Kaufhaus im Stadtkern). **Einzelfälle zum Denkmalbereich:** Beeinträchtigung des Denkmalbereichs durch Fassadenverkleidung (BayVGH, Urt. vom 30. 11. 1988, EzD 2.2.6.2 Nr. 6), durch Kunststofffenster HessVGH, Urt. vom 27. 9. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 10, durch Solaranlage, durch eine bauliche Erweiterung (NdsOVG, Urt. vom 8. 6. 1998, NVwZ-RR 1999 S. 230 = EzD 2.2.2 Nr. 10), durch grüne Dachziegel VG Halle, Urt. vom 27. 11. 2002, - A 84/00 HAL -, online in DRD 2.5.3 LSA, durch Dachaufbau BayVGH, Urt. vom 11. 12. 1991, EzD 3.3 Nr. 8 und OVG NRW, Urt. vom 19. 11. 1991, EzD 2.2.6.2 Nr. 1; durch Werbeanlage SächsOVG, Urt. vom 22.1.2015, - 1A448/11 -, V.n.b. Keine Beeinträchtigung durch Schrägaufzug in der **Nähe** im Fall OVG M-V, Urt. vom 16. 4. 2014 – 3 M 29/14 –, Dienstleistungsportal MV; zum Umgebungsschutz bei einem baulichen Ensemble (Beeinträchtigung verneint) OVG BB, Urt. vom 18. 7. 2012 – OVG 2 N 42.12 –, juris. S. auch BayVGH vom 10. 6. 2014 – 15 CS 14.692 –, BAYERNRECHT. Zur Veränderung in der Umgebung VG Dessau, Urt. vom 26.09.1996 - A 166/94 - und OVGLSA, Urt. vom 14.05.2015 - 2 M 12/15 1 S -, beide online in DRD 2.5.3 LSA. Zu **Windkraftanlagen** im Nähebereich von Denkmälern und Denkmalbereichen s. unten.

**Fassade und Fenster:** Die Fassade ist das Gesicht eines Denkmals und damit wichtigstes äußeres Element; auf Material und Gestaltung ist besondere Sorgfalt zu

verwenden. Häufig werden Eingriffe in das Denkmal zugleich auch Verunstaltungen i. S. der BauOLSA sein (z. B. Vereinfachungen, OVG Berlin, Urt. vom 13. 1. 1984, BauR 1984 S. 624, oder Fassadenverkleidungen, BayVGH, Urt. vom 30. 11. 1988, EzD 2.2.6.2 Nr. 6 und VG Weimar, Urt. vom 3. 5. 1994, EzD 2.2.6.2 Nr. 2). Die **Fenster** sind als „Augen“ meist wesentliche gestalterische Merkmale. Der Einbau sprossenloser Einscheibenfenster in einem wertvollen Gebäude wird vielfach sogar eine Verunstaltung i. S. der BauO sein. Kunststoff- oder Metallfenster werden vielfach gegen das Gebot der Materialgerechtigkeit (BayVGH, Urteile vom 9. 8. 1996, BayVBI 1997 S. 633, und vom 6. 11. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 11) verstoßen. Differenzierend aber u. a. wegen irriger Abwägung mit Zumutbarkeitsfragen, Verkennung des Grundsatzes der Materialgerechtigkeit und der Behandlung von Bausünden unzutreffend OVG BE-BB, Urt. vom 21. 2. 2008, – 2 B 12.06 –, juris.

**Gestaltungssatzungen:** Auch aus gemeindlichen Bauvorschriften und Bebauungsplänen (zu einer sog. unselbständigen Gestaltungssatzung HessVGH, Urt. vom 9. 11. 1995, NVwZ-RR 1996 S. 631 = EzD 3.2 Nr. 1) können sich im Einzelfall sehr weitgehende gestalterische Anforderungen zum Schutz von Denkmalbereichen, Baudenkmalen und ihrer Nähe ergeben, die bis zur „positiven Gestaltungspflege“ gehen. Die Ermächtigung zu derartigen Vorschriften beschränkt sich nicht auf die Abwehr von Verunstaltungen, sondern umfasst auch das Anlegen strengerer ästhetischer Maßstäbe, als es die allgemeinen gestalterischen Vorschriften der BauOLSA zulassen, OVG NRW, Urt. vom 6. 2. 1992, NVwZ 1993 S. 87 = EzD 3.3 Nr. 1. Eine Gemeinde hat einen Anspruch darauf, dass die Baugenehmigungsbehörde ihre örtliche Gestaltungssatzung vollzieht, BayVGH, Urt. vom 30. 7. 1997, BayVBI 1998 S. 81 = EzD 2.2.9 Nr. 5.

**Gründenkmale:** Grünflächen in geschützten Park- und Gartenanlagen bedürfen laufender Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die ggf. in Nebenbestimmungen zur Erlaubnis festzulegen und die ggf. in Parkpflegewerken und -lageplänen darzustellen sind, vgl. die Leitlinien zur Erstellung von Parkpflegewerken, Die Gartenkunst 1990, S. 157 ff. Grundsätze für die Gartendenkmalpflege formuliert die Internationale Charta von Florenz (abgedruckt in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D Kap. VII Nr. 5).

**Kirchen:** Kirchliche Gebäude werden bau- und denkmalrechtlich im Grundsatz nicht anders behandelt als Denkmale privater Eigentümer. Soweit Entscheidungen über **Belange der Religionsausübung** im Sinne des § 8 Abs. 5 DSchGLSA zu beachten sind („*Sollen Entscheidungen über Kulturdenkmale getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, so haben die zuständigen Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen.*“), müssen im Einzelfall die denkmalpflegerischen Gründe zurückstehen; dagegen sind damit die baurechtlichen Belange nicht präjudiziert. Siehe auch *Wasmuth* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 2.

**Naturschutz** und Denkmalschutz stehen nicht selten gegeneinander. Konflikte ergeben sich, wenn z. B. ein als Denkmal nach dem Denkmalrecht geschütztes „Gründenkmal“ wie Alleen, Gärten oder Parks natürlich weiter wachsen, verwildern, „auswachsen“ und damit die ursprüngliche oft künstlerisch gestaltete Anlage nach und nach ihre ursprüngliche Form verliert. Typische Konfliktfälle sind das Zurückstutzen von Hecken und Bäumen in Gründenkmalen, die Beseitigung von die



Denkmalsubstanz gefährdenden Überwucherungen von Mauern und Ruinen, das Freistellen von Burganlagen durch Beseitigen des Hangbewuchses, die Erhaltung einer historischen Wasserfläche gegenüber dem die Aussage des Denkmals gefährdenden „heranwachsenden“ Biotop. Zu möglichen Konflikten s. z. B. *Hönes* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teile B Kap. IV und D Kap. VII Nr. 5 m. w. N.

**Solaranlagen:** Sie können wie Antennen Ortsbilder, aber auch einzelne Denkmale verunstalten, vgl. VGH BW, Urt. vom 10. 10. 1988, BRS 48, 297 = EzD 2.2.6.2 Nr. 4 mit Begründung der Zumutbarkeit; VG Ansbach, Urt. vom 31. 10. 2000, EzD 2.2.6.2 Nr. 19; NdsOVG, Urt. vom 3. 5. 2006, BauR 2006 S. 1730 = EzD 2.2.6.2 Nr. 47, VG Würzburg, Urt. vom 22. 7. 2014, – W 4 K 13.599 –, BAYERNRECHT.

**Straßen:** Bei Straßen und Plätzen erfordern die Führung und die Oberflächengestaltung in historischen Altstädten besondere Rücksichtnahme. Unter den Gesichtspunkten baukünstlerischer Wirkung verdient die strukturierte Straßenoberfläche den Vorzug; die gepflasterte Straße ist das optische Fundament für historische Bauwerke und Baugruppen. Zur Rückgängigmachung von Straßenbaumaßnahmen VG Frankfurt (Oder), Urt. vom 7. 8. 2012, – 7 K 860/07 –, juris.

**Wärmeschutz:** Die Anforderungen an den Wärmeschutz und die **Einsparung von Energie** (EnEV) bringen erhöhte Zielwerte zur Einhaltung von bauteilbezogenen k-Werten; danach müssten auch intakte Bauteile z. B. mit einer Verkleidung gedämmt werden. Die Werte führen zu technischen und gestalterischen Problemen bei Fachwerk, historischen Fenstern, Decken und Dach; siehe die problematische Entscheidung des VG Weimar, Urt. vom 3. 5. 1994, EzD 2.2.6.2 Nr. 2 mit Anm. *Eberl.* Die EnEV sieht für Baudenkmale Sonderregelungen vor. Siehe auch *Martin*, Energieeinsparung und erneuerbare Energien beim Baudenkmal, online in DRD 5.2.4 und z.B. die bayerischen (internen) Richtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen und die Publikation Solarenergie und Denkmalpflege des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Wichtige Hinweise zur denkmalrechtlichen Beurteilung von Solaranlagen enthalten auch die bw. Publikation Photovoltaikanlagen 2009 und „Denkmalpflege und erneuerbare Energien“, 2015; zur Geltung der Energieeinsparverordnung und zur Befreiung der Baudenkmale und Denkmalbereiche insbesondere von der Pflicht zur Erstellung von Energieausweisen *Martin*, Geltungsbereich der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) 2014, sämtliche online in DRD unter 3.4.1.

**Werbeanlagen:** Die Genehmigungsfähigkeit unter den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes hängt in erster Linie davon ab, ob Denkmale, Denkmalbereiche oder ihre Umgebung beeinträchtigt werden. Die Maßstäbe sind strenger als im Baurecht und setzen keineswegs eine Verunstaltung voraus.

**Windkraftanlagen** im Nähebereich: Versagung z. B. BayVGH, Urt. vom 18. 7. 2013 – 22 B 12.1741 –, BAYERNRECHT (hierzu BVerwG, Beschl. vom 26.06.2014, - 4 B 47.13 -, Datenbank BVerwG); ders., Beschl. vom 30.03.2016 – 22 ZB 15.1760 -, DRD 2.5.3 BY (Kappl); zur Versagung in der Nähe der Wartburg (Weltkulturerbe), vorl. Rechtsschutz, VG Meiningen, rechtskr. Beschl. vom 25. 1. 2006, – 5 E 386/05 Me –, ThVBl. 2006 S. 163, und die Hauptsachentscheidung (keine Sichtbeziehung) vom 28. 7. 2010, – 5 K 670/06 Me –, Datenbank Thür. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Versagung in der Nähe eines Denkmalbereichs VG Dessau, Urt. vom 3. 11. 2004, –

1 A 57/04 DE –, EzD 3.2 Nr. 32; Zulassung mangels Sichtbeziehung VG Minden Ur. vom 26. 4. 2010, – 11 K 732/09 –, NRWE. Zulässigkeit nach vorausgehender bauplanungsrechtlicher Abwägung OVG BB, Ur. vom 3. 7. 2014, – OVG 11 B 5.13 –, juris. Siehe auch VG Dessau, Ur. vom 06.11.2002, - 1 A 271/02 DE -, und OVGLSA, Ur. vom 16.06.2005, - 2 L 533/02 (Der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ steht nicht erst entgegen, wenn das Denkmal durch das zu beurteilende Vorhaben geradezu zerstört wird, sondern schon dann, wenn es den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Denkmals stört) - beide online in DRD 2.5.3 LSA.

## h) Genehmigungsverfahren

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag, § 15 Abs. 1 DSchGLSA. § 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfG schließt die Einleitung von Amts wegen aus, s. HessVGH, Ur. vom 7. 9. 1993, NVwZ-RR 1994 S. 342. § 15 Abs. 1 Satz 1 schreibt Schriftform zur Beweisfunktion und der Klarstellung des Gegenstandes vor. § 15 Abs. 1 Satz 2 verlangt, „*alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen*“, das sind Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien, Gutachten oder Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Hierzu gehören i. d. R. eine Beschreibung des betroffenen Denkmals und der beabsichtigten Maßnahmen, Planmaterial (Lageplan, Bestandsplan, Ausführungsplan), ggf. Voruntersuchungen und Prospektion, ggf. Untersuchungen über die technischen Auswirkungen (Statik, Physik, sonstige negative Folgen) und die Auswirkungen auf die Umgebung (u. U. Fotomontagen und Phantomgerüste). In **Abbruchfällen** obliegt dem Antragsteller zusätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die behauptete Unzumutbarkeit, § 10 Abs. 4 und 5; er muss die Unverkäuflichkeit nachweisen und eine qualifizierte **Wirtschaftlichkeitsberechnung** unter Ausschluss der Kosten für unterlassenen Bauunterhalt vorlegen (siehe hierzu ausführlich *Martin/Mieth/Spennemann*, Zumutbarkeit, Nr. 2.3.5.6 m. w. N.).

**Obliegenheit:** Alle **erforderlichen** Unterlagen sind einzureichen; die Behörden müssen von den Vorlagen ausgehen können. Die Behörden trifft insbesondere keine Amtspflicht zu eigenen vorbereitenden Untersuchungen und sonstigen Leistungen auf Staatskosten. Die Genehmigungsbehörde hat nach § 14 Abs. 11 DSchGLSA binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt auch im Falle fehlender oder unvollständiger Antragsunterlagen mit dem Eingang des Antrags, wenn die Denkmalschutzbehörde es unterlässt, dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Aufzählung der fehlenden Antragsunterlagen mitzuteilen, dass die Frist erst mit Eingang der noch fehlenden Antragsunterlagen beginnt. Die Denkmalschutzbehörde kann das Verfahren für einen weiteren Monat aussetzen, wenn dadurch die Ablehnung eines Antrages vermieden werden kann. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, kann der Antrag als zurückgenommen behandelt oder abgelehnt werden. Zur nachfolgenden Klageabweisung VG Potsdam, Urteile vom 1. 3. 2012, – 11 K 1675/10 –, und vom 7. 8. 2012, – 11 K 143/11 –, jeweils in *Martin/Mieth/Spennemann*, Teil D.

Ggf. umfangreiche **vorbereitende Untersuchungen** müssen je nach den Erfordernissen des individuellen Denkmals und der Maßnahmen vorausgehen, um Beurteilungsgrundlagen für die Erlaubnisfähigkeit zu erhalten. Sie liegen **auch im Interesse der Eigentümer**; denn sie sind entscheidende Voraussetzungen für eine fachgerechte kostenbewusste Planung und Durchführung. Hierzu eingehend *Martin/Krautzberger*, Teil D Kap. VIII. Für die **Bodendenkmalpflege** gelten zum Teil

besondere Anforderungen, s. *Martin/Krautzberger*, Teil I Kap. V und VI. Die Kosten für fachgerechte Untersuchungen können beträchtliche Höhen erreichen. Die Finanzierung der erforderlichen Unterlagen für die Erlaubnis seines eigenen Antrags zur Veränderung eines Denkmals hat wie in jedem anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren der **Antragsteller als Veranlasser und Bauherr** zu tragen, auf Zumutbarkeit kommt es regelmäßig nicht an (s. *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBl 2001 S. 289 ff., 332 ff.).

**Nebenbestimmungen:** Generell eröffnet § 36 VwVfg die Möglichkeit, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, § 36 VwVfG mit seinen Einzelheiten und die umfangreiche Rechtsprechung können deshalb herangezogen werden (siehe z. B. den Kommentar von *Kopp/Ramsauer*). Die Entscheidung über die Nebenbestimmungen liegt in der Regel im Ermessen; alle Gründe sind sorgfältig abzuwägen. Dabei ist den Denkmalen im Hinblick auf Art. 36 Abs. 4 LV und §§ 1 DSchGLSA grundsätzlich ein besonderer öffentlicher Schutz einzuräumen. Insbesondere kann die Genehmigung für Eingriffe und die Zerstörung mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden (siehe § 15 Abs. 2 und 3 DSchGLSA). In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an archäologischen Denkmalen sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen.

**Folgende Nebenbestimmungen sind im VwVfG vorgesehen: Befristung** (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG); **Bedingung** (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG); zur Bedingung gemacht werden können z. B. die Verwendung bestimmter Farben und Materialien, die Ausführung durch besonders qualifizierte Firmen, das Unterlassen von im Einzelfall besonders schädlichen Eingriffen (Holzschutzmittel). Der Baubeginn kann von der förmlichen Abnahme von Untersuchungen abhängig gemacht werden. Bei der Genehmigung von Teilabbrüchen kann es zur Bedingung gemacht werden, dass die Restanlage instand gesetzt wird. Die Abbruchgenehmigung im Denkmalbereich oder Umgebungs- bzw. Nähebereich kann von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht werden, dass ein Neubau als „Ersatzobjekt“ genehmigt und seine Durchführung rechtlich gesichert ist. Hierfür kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden (VG Augsburg, Urt. vom 20. 5. 1987, – Au 4 K 86 A.672 –, V. n. b.). Über eine Bedingung kann der mittlerweile im Denkmalrecht weitgehend anerkannte Grundsatz durchgesetzt werden, dass generell der **Veranlasser** bestimmte Kosten zu tragen hat. Einzelheiten bei *Martin*, Verursacher, Veranlasser und Kostenfolgen im Denkmalrecht, BayVBl 2001 S. 289 ff., 332 ff.; siehe auch die Verwaltungsanweisung Bayerns vom 9.3.2016 in

[http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/17/seite\\_id/1829](http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/17/seite_id/1829). Weitere mögliche Nebenbestimmungen: Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG), Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG): Im Verfahren werden sie dazu benutzt, um von der Vorbereitung bis zum Abschluss einer Maßnahme und darüber hinaus die denkmalpflegerischen Belange zu wahren: verschiedene Untersuchungen, qualifizierte Planung, Werkplanung, „Sanierungsdrehbuch“. Für die Maßnahme selbst werden je nach Bedeutung Auflagen gemacht zum Vorgehen, zur Art und Weise der Durchführung, zur Verwendung bestimmter Materialien (Baustoffe, Zusammensetzung des Putzes, Ziegel oder Naturschiefer für das Dach,

Farbmaterial, Holz für Fenster und Türen, Natursteinböden usw.), die Anwendung bestimmter Arbeitstechniken (Restaurierung von Putzen, Wandfassungen, Decken, Türen, Fenstern, Fußböden usw.), die Erstellung vorbereitender, begleitender und abschließender Dokumentationen, die Einschaltung qualifizierter Fachleute (erfahrene Architekten, bewährte Bauleiter, Restauratoren, qualifizierte Handwerker usw.). Zulässig ist auch die Auflage zur unveränderten Belassung bestimmter Teile (z. B. alter Fensterscheiben oder Fußböden, Erhaltung einer Lokalprimärdokumentation) oder zur lediglich restauratorisch-konservatorischen Behandlung von Bauteilen, die nach dem Antrag eigentlich erneuert werden sollten, oder zum Schutz von Bauteilen während der Maßnahmen. Keine Nebenbestimmungen sind die sog. modifizierenden Auflagen, weil sie genaugenommen von einem Antrag abweichen und zu einer **modifizierten Genehmigung** bzw. Erlaubnis führen (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 36 Erl. 35 ff.; *Finkelburg/Orloff*, Öffentliches Baurecht II, § 8 V Nr. 2). Beispiele sind viele behördliche Plankorrekturen, die erst zur Genehmigungsreife führen. **Auflagenvorbehalt** (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG): Gerade bei der Instandsetzung von Denkmälern ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass unbekannt Details zutage treten oder sonstige Überraschungen im Hinblick auf Erhaltungszustand, Konstruktion und Sanierungsmöglichkeiten bekannt werden. Nicht zu selten sollte daher von der Möglichkeit des Auflagenvorbehalts Gebrauch gemacht werden und seine Durchsetzbarkeit vertraglich vereinbart oder sonst gesichert werden.

**Muster und Beispiele:** Muster denkmalrechtliche Genehmigung und Formulierungshilfen für Genehmigungen - Textbuch, sowie Muster Sanierungsgutachten der Fachbehörde für Baudenkmal, jeweils online in DRD 3.5.1

### **i) Sanktionen**

Bei Nichtbeachtung der Genehmigungspflicht oder von Nebenbestimmungen kann das Vorhaben nach BauOLSA oder mit einer Anordnung nach § 9 Abs. 8 DSchGLSA **eingestellt** werden; die Beseitigung einer Störung (Rückbau, Wiederherstellung) kann angeordnet werden. Zu einer baurechtlichen Beseitigungsanordnung BayVGH, UrT. vom 22. 5. 2014 – 1 B 14.196 –, BAYERNRECHT. Dies gilt auch bei ungenehmigten Eingriffen in archäologische Denkmäler, bei denen z. B. auch eine sachgerechte Sicherung und Verfüllung verlangt werden können. Darüber hinaus liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (s. § 22 Abs. 1 Nr. 4 DSchGLSA und § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauOLSA).

Als Sanktionen dienen auch der Straftatbestand des § 21 (Zerstörung) und § 22 DSchGLSA mit den Tatbeständen von Ordnungswidrigkeiten, zu Einzelheiten s. dort.

## **2. Genehmigungspflicht für archäologische Denkmäler**

Für archäologische Denkmäler gilt uneingeschränkt die Genehmigungsvorschrift des § 14 Abs. 1 DSchGLSA. Dabei ist zu beachten, dass Ausgrabungen regelmäßig das Denkmal zerstören und deshalb die Zuständigkeitsverlagerung nach § 14 Abs. 10 DSchGLSA auf die obere Denkmalschutzbehörde eintritt. Zusätzlich gelten § 14 Abs. 2 und 3 DSchGLSA über Arbeiten in Grabungsschutzgebieten und Nachforschungen. Dies gilt nach Abs. 3 zwar nicht für solche Nachforschungen, die in der Verantwortung der Denkmalfachbehörde stattfinden; die Privilegierung gilt aber nur für die Nachforschung als solche, nicht dagegen für die davon unabhängige Zerstörung des archäologischen Denkmals in situ und die Bergung, für die jeweils eine Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 DSchGLSA notwendig ist. Nur in

selteneren Fällen kann nach § 10 Abs. 6 DSchGLSA die Genehmigung erteilt werden, weil archäologische Denkmale bekanntlich durch die Ausgrabung in aller Regel zerstört werden, deshalb kaum ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nachforschung bestehen wird und durch die Unterlassung der Ausgrabung die „Möglichkeit der Erhaltung ausgeschöpft“ werden kann. Zu weiteren Besonderheiten der archäologischen Denkmale s. unten V.

### 3. Zuständigkeiten

Zum Vollzug des DSchGLSA sind nach § 8 Abs. 1 DSchGLSA die unteren Denkmalschutzbehörden berufen (**Regelzuständigkeit**). Der Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt (SDS), der Kulturstiftung DessauWörlitz und dem Bistum Magdeburg sind durch VA der obersten Denkmalschutzbehörde die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen übertragen worden. Die Zuständigkeit gilt insbesondere für den Erlass von Verwaltungsakten und die Erteilung von Steuerbescheinigungen (§ 20 Abs. 3 DSchGLSA). Für Grabungsschutzgebiete ist nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 5 die „Denkmalschutzbehörde“ (gemeint ist wohl die Untere Behörde) zuständig.

**Oberste Denkmalbehörde** ist das für Denkmalschutz zuständige Ministerium, zur Zeit das Kultusministerium des Landes. Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es übt die Fachaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden aus. Es kann an deren Stelle tätig werden, wenn Gefahren für die Erhaltung eines Denkmals bestehen oder wenn eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt wird.

Die Aufgaben der Fachbehörde **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie** sind in § 5 DSchGLSA aufgezählt. Zur Stellung des Landesamts siehe auch *Davydov*, Sachverständiger Betrachter, 2015, und *Oebbecke*, Die Rolle der Denkmalpflegeämter, beides online in DRD 5.2.5.

### IV Denkmalverträglichkeit

Mit dem Begriff **Denkmalverträglichkeit** lässt sich das rechtsverbindliche Oberziel der Gesetze zum absoluten oder zumindest optimierten Erhalt der überkommenen Substanz der Denkmale im Falle von Eingriffen aller Art gleichsetzen. Dieses Oberziel kommt z. B. zum Ausdruck in einigen Formulierungen des DSchGLSA zu den Erhaltungspflichten und zur Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen. Hilfen bei der Auslegung und Konkretisierung bieten die **Grundsätze der Denkmalpflege** und des Denkmalschutzes, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen (z. B. Charten von Venedig, Washington, Florenz) und in Grundlagenpapieren (z. B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz) festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Urteilen bestätigt wurden. Grundsätzlich hierzu *Martin*, Denkmalverträglichkeit, *ders.*, Charta von Venedig, *ders.*, Charta von Florenz, *Davydov*, Denkmalverträglichkeit, Landesdenkmalrat Bayern, Empfehlungen für das Bauen im Ensemble und in der Nähe von Baudenkmälern, 1977, sämtliche online in DRD 5.2.2.1, ferner *Martin*, Grundsätze der Denkmalverträglichkeit, 2015, online in DRD 5.2.5. Zur Denkmalverträglichkeit in der Bodendenkmalpflege siehe die UNESCO-Prinzipien von 1956, das Übereinkommen von Malta, die Charta von Lausanne und *Krapp-Radler*, Denkmalverträglichkeit, online in DRD 5.2.2.2. Weitere Einzelheiten in *Martin/Krautzberger*, Teil E).

Zu den denkmalrechtlichen **Grundsätzen für Genehmigung und Baugenehmigung** s. ausführlich oben III 1 d.

### **V Besondere Vorschriften für archäologische Denkmale**

Für archäologische Denkmale trifft das DSchGLSA einige Sonderregelungen. Alle archäologischen Denkmale sind Kulturdenkmale im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 DSchGLSA und zwar unabhängig von ihrer Beweglichkeit und unabhängig von der Eintragung in das Denkmalverzeichnis. Erläuternd und detailverliebt nennt § 2 Abs. 2 Nr. 3 DSchGLSA als archäologische Denkmale bewegliche (Nr. 5) und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste von Lebewesen, Gegenständen, Bauwerken und aufgezählte Beispiele („insbesondere“) von Siedlungen bis zu Schälchensteinen; angeboten hätte sich eher eine abstrakte Formulierung nach dem Beispiel anderer Gesetze. In Nr. 4 nennt das Gesetz „archäologische Flächendenkmale, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind“, ohne den Begriff des Flächendenkmals zu erläutern; möglicherweise sollte damit auch das Grabungsschutzgebiet des § 9 Abs. 5 DSchGLSA zum Kulturdenkmal gemacht werden. Die archäologischen Denkmale werden nach § 18 Abs. 1 DSchGLSA in das Denkmalverzeichnis eingetragen; die öffentliche Bekanntmachung der archäologischen Denkmale sollte zu ihrem Schutz beschränkt werden.

Flächen, in denen archäologische Kulturdenkmale vorhanden sind oder begründete Anhaltspunkte für ihr Vorhandensein existieren, können durch Anordnung der Denkmalschutzbehörde (Allgemeinverfügung nach § 35 VwVfG) befristet zu **Grabungsschutzgebieten** erklärt werden, § 9 Abs. 5 i.V. mit § 4 Abs. 3 DSchGLSA. Diesen kommt nach dem DSchGLSA wohl keine eigene Denkmaleigenschaft zu, sofern man sie nicht ansieht als „Flächendenkmale, in denen Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vorhanden sind“; die Mehrheit ist aber nicht Voraussetzung der Anwendung von § 9 Abs. 5.

Die **Erhaltungspflichten** des § 9 DSchGLSA gelten auch uneingeschränkt für die archäologischen Denkmale, die also in erster Linie in situ zu erhalten sind. Es gibt keinen Auftrag weder für die archäologische Wissenschaft noch für die Behörden und das Denkmalfachamt, archäologische Denkmäler auszugraben. Wird trotzdem in ein Bodendenkmal eingegriffen, so hat der **Veranlasser** des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung oder Dokumentation (hierzu ausdrücklich § 14 Abs. 9) des Denkmals anfallen. Zu den Genehmigungspflichten siehe Nr. 2.3.2. Zur Denkmalverträglichkeit bei archäologischen Denkmalen speziell UNESCO-Prinzipien von 1956, das Übereinkommen von Malta, die Charta von Lausanne und *Krapp-Radler*, Denkmalverträglichkeit, online in DRD 5.2.2.2.

Nach § 14 Abs. 1 DSchGLSA bedarf der **Genehmigung** der unteren Denkmalschutzbehörde jeder, der (Nr. 5) ein archäologisches Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 9 DSchGLSA zerstören oder beseitigen oder (Nr. 4) von seinem Standort entfernen, (Nr. 1) es verändern, (Nr. 3) durch die Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügen von Anlagen in seiner Umgebung in Bestand und Erscheinungsbild verändern oder (Nr. 5) in seiner bisherigen Nutzung verändern will. Die Zerstörung ist bei allen Eingriffen in archäologische Denkmale die - unausweichliche Konsequenz; insbesondere wegen § 10 Abs. 6 ist sie in der Regel (Ausnahme: echte Notgrabungen) nicht genehmigungsfähig, weil fast immer Möglichkeiten zu ihrer Erhaltung in situ bestehen. Genehmigungspflichtig ist

schließlich auch das Verbringen der ausgegrabenen nunmehr beweglichen Funde an einen anderen Ort. Die Tatbestände müssen exakt differenziert werden. Zur besonderen Genehmigungspflicht für Nachforschungen s. oben III 2.

Der III. Abschnitt des Gesetzes enthält einige **ergänzende Vorschriften**. Für den **Fund** von Bodendenkmalen gilt nach § 9 Abs. 3 DSchGLSA eine besondere **Anzeigepflicht** für den Entdecker, nicht aber ohne weiteres für den Verfügungsberechtigten des Grundstücks, ggf. für den Leiter der Arbeiten. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchGLSA sind der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Behördliche Anordnungen und Maßnahmen sind nach § 9 Abs. 6 DSchGLSA möglich.

Nach § 11 DSchGLSA steht dem Land bzw. der Gemeinde ein **Vorkaufsrecht** an Grundstücken mit archäologischen Denkmälern zu, s. dort. § 12 DSchGLSA begründet das **Schatzregal**: Bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Dies gilt auch bei ungenehmigten Nachforschungen (Beispiel: Himmelscheibe von Nebrä). Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert; für alle übrigen Kulturdenkmäler gilt eine Ablieferungs- und Entschädigungspflicht nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 DSchGLSA, s. dort.

Auch für archäologische Denkmäler gelten im Übrigen die **Befugnisnormen** des § 9 Abs. 6 Abs. 8 DSchGLSA zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach ungenehmigten Eingriffen. Grundstücke mit archäologischen Denkmälern können nach § 19 DSchGLSA enteignet werden, um (1.) ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu erhalten, (2.) Kulturdenkmäler auszugraben und wissenschaftlich untersuchen zu können, oder (3.) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betreiben zu können.

Zum **Aufgabenbereich des Landesamtes** als Fachbehörde gehören nach § 5 Abs. 2 DSchGLSA speziell für archäologische Denkmäler insbesondere: (Nr. 1) Erforschung und Dokumentation (was aber nichts über die Kostentragung aussagt), Führung des Denkmalverzeichnisses (Nr. 2), Abgabe von Stellungnahmen (Nr. 3), Sicherung von Bodendenkmälern (Nr. 9) und ihre Erfassung, (Nr. 10) die Unterhaltung des Landesmuseums für Vorgeschichte usw. – s. den Gesetzestext. Zu diesen Aufgaben gehören also auch wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen. Dies bedeutet aber weder, dass nur das Landesamt diese Aufgaben durchführen könnte, noch dass das Landesamt mit Ausnahme von § 14 Abs. 3 Satz 3 von der Genehmigungspflicht freigestellt wäre (die besondere Berechtigung des Landesamtes nach § 16 Abs. 7 DSchGLSA befreit ebenfalls nicht von den Genehmigungspflichten), noch dass es sie finanziell tragen müsste; hierfür gilt das allgemeine Veranlasserprinzip (siehe oben II 2 f).

Zu den **Grabungsschutzgebieten** s. §§ 9 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 1 Satz 3, 18 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 3 DSchGLSA. Zu den archäologischen Denkmälern siehe auch III 2.

## **VI Ansprüche, Förderung, Steuerrecht**

### **1. Ansprüche auf Denkmalschutz**

#### **a) Ansprüche des Eigentümers auf Unterschutzstellung**

Die Denkmalschutzgesetze kennen zwei Rechtsformen für die sog. Unterschutzstellung von Denkmälern: die konstitutive Unterschutzstellung und damit die Erklärung zum Denkmal durch Verwaltungsakt (z. B. NRW, § 12 DSchG BW) und die sog. „ipsa-lege-Lösung“, bei der – wie in Sachsen-Anhalt – Sachen bereits kraft Gesetzes Denkmale und damit geschützt sind. Einen ausdrücklichen **Anspruch auf Unterschutzstellung** haben die Gesetze nicht vorgesehen, auch die Gerichte sind außerordentlich zögerlich, dem Eigentümer einen Anspruch auf Unterschutzstellung oder bloße Feststellung der Denkmaleigenschaft zuzuerkennen. Das DSchGLSA hat mit § 18 Abs. 2 Satz 3 vorgesehen, dass auf Antrag des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten die untere Denkmalschutzbehörde (nicht das Denkmalfachamt, das ansonsten für das Verzeichnis zuständig ist) durch Verwaltungsakt über die Eigenschaft als Kulturdenkmal innerhalb eines Monats zu entscheiden hat. Das BVerwG (Beschl. vom 18. 12. 1991, – 4 C 23/88 –, EzD 7.9 Nr. 6 = NVwZ 1992 S. 1197) hat einen Anspruch auf Eintragung und damit zugleich die Klagebefugnis verneint. Die Ablehnung eines Anspruchs auf Unterschutzstellung entspricht nicht mehr dem heutigen Rechtsverständnis (zum Problemkreis siehe auch *Spennemann*, Kein Anspruch auf Denkmalschutz? BauR 2003 S. 1655 ff., ferner nach dem Rechtsstand 2010 *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G Kapitel III RdNr. 188). Die Denkmaleigenschaft ist Voraussetzung für Steuervorteile, Förderungen, aber auch für Verfahrenspflichten. Dem Eigentümer ist deshalb ein Rechtsanspruch auf positive Feststellung der Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, den er vor dem Verwaltungsgericht gegebenenfalls mit einer allgemeinen Leistungsklage (im nachrichtlichen System) geltend machen kann. Der Eigentümer hat im Übrigen nicht nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde, weil die Unterschutzstellung keine Ermessens- sondern eine Rechtsentscheidung darstellt.

Dem Eigentümer muss in gleicher Weise ein Anspruch auf **Beibehaltung der Denkmaleigenschaft** und deren Anerkennung durch die Behörden zugebilligt werden; wird die Unterschutzstellung aufgehoben bzw. widerrufen oder behördlicherseits in Frage gestellt, müsste er gegebenenfalls Zuschüsse und Steuervorteile wieder herausgeben. Er kann in diesen Fällen mittels Feststellungsklage (im nachrichtlichen System ist die Denkmaleigenschaft wohl ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis; zur Feststellungsklage siehe VG Dessau, Urt. vom 03.05.1999, online in DRD 2.5.3 LSA) bzw. mit einer Verpflichtungsklage gegen die Behörden vorgehen, die die Denkmaleigenschaft infrage stellen.

#### **b) Anspruch auf Schutz des eigenen Denkmals gegen Einwirkungen Dritter**

Nicht verbindlich geklärt ist bisher die Frage, ob und wie weit ein Eigentümer Ansprüche gegen die Denkmalbehörden auf Einschreiten gegen Einwirkungen der öffentlichen Hand (Planungen), gegen Einwirkungen der Nachbarn oder gegen schädliche Umwelteinwirkungen haben kann. Auch das DSchGISA hat dem



Eigentümer keinen ausdrücklichen öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch gegen den Staat und die Behörden eingeräumt, sein Denkmal mit den zum Teil sehr weitreichenden Rechtsgrundlagen des Gesetzes zu schützen. Ihm kommt nach der bisher herrschenden Auffassung der Gesetzgeber und der Gerichte kein Anspruch zu (z. B. BayVGH, Urt. vom 2. 2. 1976, BayVBl 1976 S. 239, OVG Bbg, Urt. vom 13. 9. 1996, – 3 B 11/96 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 7; OVG BE, Urt. vom 29. 10. 1991, – 2 S 29/91 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 – Lenin; dass., Urt. vom 18. 7. 2001, – 2 S 1/01 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 22 jeweils mit krit. Anm. *Kapteina*; VG Berlin, Urt. vom 26. 2. 2007, – 16 A 16.07 –, V. n. b.; ausdrücklich offengelassen von BVerfG vom 19. 12. 2006, – 1 BvR 2935/06 –, EzD 1.1 Nr. 19 = BauR 2007 S. 1212). VGH BW, Urt. vom 27. 9. 2007, – 3 S 882/06 –, juris, bestreitet dem Eigentümer ein wehrfähiges subjektives Recht gegen einen sein Denkmal beeinträchtigenden Bebauungsplan und verneint sogar das Vorliegen eines abwägungserheblichen Belangs (RdNr. 23 – dies verkennt wohl zusätzlich die Stellung des Denkmalschutzes im BauGB). Aus der Literatur *Kleine-Tebbe* in *Kleine-Tebbe/Martin*, DSchGNds, Erl. 2.2 zu § 2 NdsDSchG. Diese Sicht ist nicht mehr zeitgemäß. Das Gebot der Rücksichtnahme (grundlegend BVerwG vom 25. 2. 1977, – 9V C 22/75 –, juris) soll generell einen angemessenen Interessenausgleich gewährleisten.

Auch im allgemeinen Sicherheitsrecht wird zunehmend angenommen, dass ein **Anspruch auf behördliches und polizeiliches Einschreiten** bestehen kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Interessenlage von Eigentümer und Behörden gleich bzw. parallel ist, das heißt, wenn eine Norm zugleich dem Schutz öffentlicher wie privater Interessen dient. Auf das Denkmalrecht übertragbar ist die Diskussion um den Individualanspruch auf polizeiliches Handeln. Beispiel: Wird ein Baudenkmal durch Einwirkungen eines Dritten beeinträchtigt, so kann der Eigentümer ein Eingreifen der zuständigen Behörden zugunsten des Denkmals bzw. zugunsten seines grundrechtlich geschützten Eigentums verlangen. Wird das Denkmal durch Immissionen gefährdet, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Behörde von ihren Befugnisnormen Gebrauch macht und gegen den Störer einschreitet. In derartigen Fällen wird das Ermessen der Behörden oft „auf Null reduziert“ sein. Versäumen die Behörden ein rechtzeitiges Vorgehen, so kann dem geschädigten Eigentümer gegen den Träger der Behörde ein Amtshaftungsanspruch wegen der Verletzung ihrer Pflichten nach § 839 BGB zustehen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob der Eigentümer mit einer Verpflichtungsklage oder einer sog. allgemeinen Leistungsklage zum Verwaltungsgericht gegen die Behörde vorgehen und ein entsprechendes Tätigwerden oder Unterlassen (z. B. Erteilung einer Genehmigung an den Nachbarn) erzwingen kann. Zur Einbeziehung der Belange des **Denkmaleigentümers** als **Nachbar** bzw. seiner **Abwehransprüche** gegen Beeinträchtigungen seines Denkmals durch Störungen siehe *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Teil E Kapitel IV Nr. 8 und *Kleine-Tebbe* in *Kleine-Tebbe/Martin*, DSchGNds, Erl. 2.2 zu § 2 NdsDSchG. Das BbgDSchG enthält keine Aussagen über die Befugnisse eines Denkmaleigentümers, gegen denkmalrechtlich relevante Maßnahmen in der Nachbarschaft – sei es an einem anderen Denkmal, an einem Teil des Ensembles oder einfach in der unmittelbaren Umgebung seines eigenen Denkmals – behördlich oder gerichtlich vorzugehen. Rechtsprechung liegt fast nur mit der traditionellen Auffassung vor, dass Denkmalschutz seitens der zuständigen Behörden nur im öffentlichen, nicht aber im privaten Interesse ausgeübt werde (vgl. z. B. NdsOVG, Urt. vom 19. 12. 1983, – 1 OVG A 27/82 –, V. n. b.; OVG SH, Urt. vom 24. 9. 1992, – 1 L 234/91 –, V. n. b.; OVG BE, Urt. vom 18. 7. 2001, – 2 S 1/01 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 22; OVG RhPf, Urt. vom 14. 5. 2008, – 8 A 10076/08 –, BauR

2008 S. 1875 = EzD 2.2.2 Nr. 24). Mittlerweile zeichnet sich eine Abkehr von dieser dogmatischen Auffassung ab. Der BayVGh hat dem Eigentümer eines Baudenkmals ein **Abwehrrecht** gegen Baumaßnahmen „in der Nähe“ zuerkannt, wenn diese zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung seines Baudenkmals führen würden. Es wäre schwer verständlich, *„wenn einem Eigentümer eines Baudenkmals, dem durch Gesetz besondere Erhaltungspflichten auferlegt sind, auch solche Veränderungen in der Umgebung dulden müsste, die seine Erhaltungsinvestitionen entwerten“* (Urt. vom 27. 3. 1992, – 26 CS 91.3589 –, V. n. b.; ders., Urt. vom 27. 1. 1989, – 1 CS 88.02996 –, EzD 2.2.9 Nr. 4). Das BVerwG (B. vom 21. 4. 2009, – 4 C 3/08 –, BVerwGE 133, 347, dass., B. vom 16. 11. 2010, – 4 B 28/10 –, BauR 2011 S. 657), das seinerseits wohl auch von einem obiter dictum des BVerfG (vom 19. 12. 2006, – 1 BvR 2935/06 –, EzD 1.1 Nr. 19 = BauR 2007 S. 1212) mit geprägt wurde, leitet eine neue Sicht der subjektiven Abwehrrechte ein. Ebenso z. B. BayVGh, Urt. vom 10. 6. 2014, – 15 CS 14.692 –). Dem Denkmaleigentümer kann etwa im Rahmen des sog. Umgebungsschutzes ein Abwehrrecht gegen eine Baumaßnahme in der Nähe des Baudenkmals zukommen, wenn sich diese auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirkt. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Teil E RdNr. 226 ff., *Davydov* in Erl. 5 zu § 15 DSchGBW und *Spennemann*, *Abwehrrechte der Nachbarn*, 2013, online in DRD C 2.2, *ders.*, *Drittenschutz im Denkmalrecht*, online in DRD 5.2.3. Die zeitlich nachfolgende Rechtsprechung ist bisher noch nicht gefestigt. Zu verweisen ist u. a. auf HessVGh (Urt. vom 21. 1. 2010, – 3 A 2632/09 –, V. n. b.; ders. vom 9. 3. 2010, – 3 A 160/10 –, [www.Lareda.hessenrecht.hessen.de/portal/](http://www.Lareda.hessenrecht.hessen.de/portal/)); der HessVGh konnte trotz Rechtswidrigkeit von Abriss- und Neubau-Erlaubnis und trotz Verstoßes gegen das **„Gebot der denkmalpflegerischen Rücksichtnahme“** dem denkmalfreundlichen Nachbarn nicht zum Erfolg verhelfen, weil gerade die zur Rechtswidrigkeit führenden Gründe keine waren, die seinen individuellen Rechtskreis zu schützen bestimmt waren. Ähnlich OVG RhPf, Urt. vom 16. 9. 2009, – 8 A 10710/09 –, EzD 2.2.6.4 Nr. 48 = ZfBR 2010 S. 82, im Falle eines Fahrsilos in der Nachbarschaft einer Schlossanlage. Die Pflicht zur erhöhten Rücksichtnahme in Hinblick auf Eigenart und Erscheinungsbild eines benachbarten Denkmals bejaht u. a. das OVG BEBB, Urt. vom 11. 3. 2014 – OVG 10 S 13.12 –, juris; dass., Urt. vom 28. 9. 2012, – OVG 10 S 21.12 –, juris, dass., Urt. vom 10. 5. 2012, – OVG 2 S 13.12 –, juris (Wintergarten). Zum Umgebungsschutz bei einem baulichen Ensemble (Beeinträchtigung verneint) OVG BEBB, Urt. vom 18. 7. 2012, – OVG 2 N 42.12 –, juris. Wegweisend auch VG Berlin, Urt. vom 28. 4. 2010, – 19 L 24/10 –, juris, das ein siebengeschossiges Gebäude neben einem Baudenkmal stoppte. Siehe ferner z. B. BayVGh, Urt. vom 24. 1. 2013, – 2 BV 11.1631 –, juris, VG Würzburg, Urt. vom 15. 7. 2014, – O 4 K 13.1036 –, BAYERNRECHT. Zum Abwehrrecht auch OVGLSA, B. vom 5.03.2014 - 2 M 164/13 -, online in DRD 2.5.3 LSA. Zu **Windkraftanlagen** im Nähebereich BayVGh, Urt. vom 18. 7. 2013, – 22 B 12.1741 –, BAYERNRECHT, und oben III 1 g.

### c) Kein allgemeiner Anspruch auf Denkmalschutz

Wie schon dem Eigentümer wird erst recht weder der Allgemeinheit noch interessierten Verbänden, wie z. B. einer Bürgerinitiative, ein Anspruch auf Schutz der Denkmale oder gar ein Klagerecht zuerkannt, OVG Berlin, Urt. vom 29. 10. 1991, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 (Lenin-Denkmal). Der VGh BW hat bereits am 6. 3. 1991, – 1 S 1664/90 –, juris, einem Kläger verwehrt, sich *„zum Sachwalter eines von der Denkmalschutzbehörde verneinten öffentlichen Interesses zu machen“* (RdNr. 28). Relativieren wird sich diese Rechtslage in den bisher unterschätzten Bereichen, in

denen zugunsten der Kulturgüter und damit auch der Denkmale eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** vorgeschrieben ist. § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. 12. 2006 (BGBl. I S. 2816) ermöglicht eine Verbandsklage bei Missachtung formeller oder materieller Rechtspositionen, wozu auch der Schutz der Denkmale gehört. Die Möglichkeiten sind noch nicht ausgelotet.

## 2. Förderung

EU, Bund, Land, Gemeinden und andere Träger wie Stiftungen fördern die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen durch zahlreiche Programme. Nach § 20 Abs. 1 DSchGLSA trägt das Land zur Erhaltung und Pflege der Denkmale, insbesondere wenn Verfügungsberechtigte und Veranlasser wirtschaftlich **unzumutbar** belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Zuständig ist das Landesverwaltungsamt (siehe <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/bildung-kultur/denkmalenschutz-unesco-weltkulturerbe/>). Diese Bestimmung begründet keinen Anspruch auf Zuwendung; die Berücksichtigung des Vorbehalts des finanziell Möglichen ist eine sachgerechte Erwägung, ob und inwieweit im Einzelfall eine Förderung durch die Vergabe von Subventionen erfolgen kann (SächsOVG, Urt. vom 17. 9. 2001 – 3 B 400/99 –, Justiz Sachsen).

Rechtsgrundlagen und Förderrichtlinien aller Zuwendungsgeber ändern sich häufig. Siehe die Übersicht in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil H III ff. mit weiteren Hinweisen, die Förderdatenbank unter <http://www.foerderdatenbank.de/> und <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/bildung-kultur/denkmalenschutz-unesco-weltkulturerbe/>.

## 3. Steuerrecht

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden nach § 20 Abs. 3 DSchGLSA von der unteren Denkmalschutzbehörde ausgestellt, soweit nicht andere Behörden (z. B. die Gemeinden) zuständig sind. Speziell zur sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals OVG BEBB, Urt. vom 11. 7. 2014, – OVG 2 N 80.11 –, - juris. Download „Grundsätze für die Erteilung von steuerlichen Bescheinigungen“ zu den formellen und materiellen Voraussetzungen der Steuererleichterungen bei den verschiedenen Steuerarten unter DRD <http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/67>. Hier auch eine Zusammenstellung einschlägiger Rechtsprechung von Finanzgerichten unter Nr. 2.5.4.1.

## VII Literaturhinweise und Links

### 1. Links (Auswahl)

#### Hilfe zur Urteilsuche

Gerichtssentscheidungen sind im Text der Darstellungen meist mit EzD, gelegentlich mit juris oder anderen Fundstellen belegt. Empfohlen wird, bei Bedarf und bei „V.n.b.“ unter Einsatz der angegebenen Daten im Internet die Entscheidungen ausfindig zu machen; viele sind online insbesondere über openjur <https://openjur.de/> oder in DRD – Denkmalrecht in Deutschland <http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/63> zu finden.

Berlin/Brandenburg: <http://www.gerichtssentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psm1/bs/10/>  
Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz <http://www.dnk.de/>  
DRD – Denkmalrecht in Deutschland  
<http://www.denkmalnetzbayern.de/index.php/menueeintrag/index/id/63>  
Openjur: freie juristische Rechtsprechungsdatenbank <https://openjur.de/>  
Dejure: Gesetze und Rechtsprechung in der freien Datenbank <http://dejure.org/>  
Bundesverwaltungsgericht Datenbank  
<http://www.bverwg.de/entscheidungen/archiv.php>  
Bundesverfassungsgericht Datenbank  
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.html>  
Bayern Rechtsprechungsdatenbank <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm1?st=ent>  
Rechtsprechungsdatenbank Justiz Sachsen  
<http://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/>

Sachsen-Anhalt: Den anonymisierten Text von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt erhalten Sie auf schriftliche Anforderung. Die Kosten für die Entscheidungsübersendung betragen bei Übersendung in Papierform 0,50 Euro pro Seite und bei Übersendung per E-Mail 2,50 Euro pro Entscheidung. Bitte vermerken Sie die Kostenzusage direkt in Ihrer Anforderung.

### 2. Literaturhinweise (Auswahl)

Die Hinweise Literatur zum Denkmalrecht bieten online in DRD unter Nr. 4.3 eine Auswahl wichtiger Publikationen zu verschiedenen Themen der Denkmalpflege <http://recht.denkmalnetzbayern.de/inhalt/4-literatur-und-weitere-hinweise-zum-denkmalrecht/>

Ergänzt wird die landespezifische Darstellung zum DSchG LSA durch drei wissenschaftliche Publikationen: Das Standardwerk von *Martin/Krautzberger*, „Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege“, 4. Aufl. 2016, den (teilweise überholten) Kommentar zum DSchG LSA von *Martin/Ahrensdorf/Flügel*, 2001, und die Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht (EzD) mit ihren nahezu 700 oft im Volltext wiedergegebenen und kommentierten Gerichtssentscheidungen zum Denkmalrecht.

Die umfangreichste Datenbank zu allen Fragen des Denkmalschutzes mit über 1000 Beiträgen finden Sie in DRD Denkmalrecht in Deutschland (siehe Links).

## **2.1 Fachliche Publikationen Denkmalpflege und Archäologie in Sachsen-Anhalt (Auswahl)**

Zeitschrift Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt

### **Archäologie**

- Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte
- Archäologische Berichte aus Sachsen-Anhalt
- Archäologie in Sachsen-Anhalt
- Kleine Hefte zur Archäologie in Sachsen-Anhalt
- Luftbildarchäologie
  - Schwarz, Pilotstudien: zwölf Jahre Luftbildarchäologie in Sachsen-Anhalt, 2003
- Routen der Archäologie
- Kleine Reihe zu den Himmelswegen
  - z.B. Maraszek Die Himmelsscheibe von Nebra - 5. Auflage

### **Denkmalpflege - Reihen**

- Denkmalorte Denkmalwerte
- Kleine Hefte zur Denkmalpflege
- Arbeitsberichte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
- Beiträge zur Denkmalkunde
  - z.B. Gartenkunst und Gartendenkmalpflege in Sachsen-Anhalt
- Danz, Die hallesche Restaurierungswerkstatt unter Albert Leusch; zur Geschichte der Restaurierung in der Denkmalpflege der Provinz Sachsen 1925–1945
- Denkmalverzeichnis Sachsen-Anhalt
  - z.B. Bd. 14: Landeshauptstadt Magdeburg, von Brülls, Honekamp-Könemann und Ullrich, 2009
  - Sonderband: Dessau-Wörlitzer Gartenreich, von Kleinschmidt, Bufe, Schelenz, Stahl, Steinecke, Halle 1997
- Beiträge zur Denkmalkunde in Sachsen-Anhalt

### **Verschiedenes**

*Denkmale in Sachsen-Anhalt*, Hrsg. Institut für Denkmalpflege Berlin, 1983  
*Findeisen*, Geschichte der Denkmalpflege, Sachsen-Anhalt, 1990

### **Denkmalpflege und Archäologie Allgemein (Auswahl)**

*Dehio* – Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler Band Sachsen Anhalt II (Regierungsbezirke Halle und Dessau), 2.Auflage 1999 Band I (Regierungsbezirk Magdeburg), 2.Aufl. 2002  
*DNK* Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Schriftenreihe des DNK Band 51, 1996  
*Landesdenkmalamt Berlin (Hrsg.)* Denkmalpflege in der DDR, 2014  
*Martin/Mieth/Graf/Sautter* Kommentar zum BbgDSchG, 2. Aufl. 2008  
*Mieth* Die Entwicklung des Denkmalrechts in Preußen 1701–1947, 2005  
*Modell Brandenburg* ICOMOS-Heft VI, 1992

*Topfstedt (Hrsg.)* Architektur und Städtebau der DDR, Materialauswahl, DNK, 1995

### **Zu übergreifenden Themen**

*Beseler* Denkmalpflege als Herausforderung, 2000  
*Bock (Hrsg.)* Denkmale in Raum und Zeit, Neue Beiträge zur Denkmalpflege, 2000  
*Bülow* Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, jur. Diss. Münster 1986  
Denkmalpflege und Bauforschung, Aufgaben, Ziele, Methoden, SFB 315, 2000  
*Deutsch* Denkmalschutzrecht, in *Johlen*, Münchner Prozessformularbuch, Band 7, 4. Aufl. 2014  
Deutsche Denkmalschutzgesetze, Schriftenreihe des Dt. Nationalkomitees für Denkmalschutz, 4. Aufl. 2005  
*DNK* Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Schriftenreihe des DNK Band 51, 1999  
*Dvorak* Katechismus der Denkmalpflege, 2. Aufl. 1918  
*Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin* EzD – Entscheidungen zum Denkmalrecht, 1997 ff.  
*Eberl et. al*, Kulturgüter, 2016  
*Gebeßler/Eberl (Hrsg.)* Schutz und Pflege von Baudenkmalern in Deutschland, Handbuch, 1980  
*Hönes* Die Unterschützstellung von Kulturdenkmälern, 1987  
*Huse* Denkmalpflege – Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, 2. Aufl., 1996  
*Kiesow* Denkmalpflege in Deutschland, 4. Aufl. 2000  
*Martin/Krautzberger* Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2016  
*Martin/Mieth/Spennemann* Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, 2014  
*Martin/Viebrock/Bielfeldt* Denkmalschutz-Denkmalpflege-Archäologie, 1997– 2002  
*Riegl* Der moderne Denkmalkultus, Sein Wesen, seine Entstehung, 1903  
*Spennemann* Verfahrensbeschleunigung im Denkmalrecht, 2005  
*Stich/Burhenne* Denkmalrecht des Bundes und der Länder, 1993 ff.  
*Topfstedt (Hrsg.)*, Architektur und Städtebau der DDR, Materialauswahl, DNK, 1995  
*Wurster/Schöneweiß* Denkmalrecht, in Hoppenberg/de Witt, Handbuch des öffentlichen Baurechts, Loseblatt, Stand 2016

### **Management und Recht der Bodendenkmalpflege**

*Biel/Klonk* Handbuch der Grabungstechnik, 1999  
*Brügge* Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993  
*Dörner* Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, Berlin 1992  
*Fechner* Rechtlicher Schutz Archäologischer Kulturgüter, Berlin 1991  
*Fischer zu Cramburg* Das Schatzregal, 2001  
*Horn/Kier/Kunow/Trier (Hrsg.)* Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993  
*Martin/Krautzberger* Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2016

### **Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen der Länder – Auswahl –**

Baden-Württemberg: *Hager et al*, 2. Auflage 2016, und *Strobl/Sieche*, 2. Aufl. 2009  
Bayern: *Eberl/Martin/Spennemann*, 7. Aufl. 2016  
Berlin: *Haspel/Martin et al.*, Denkmalschutzrecht in Berlin, 2. Aufl. 2008  
Brandenburg: *Martin/Graf/Mieth/Sautter*, 2. Aufl. 2008  
Hessen: *Kemper*, in Praxis der Kommunalverwaltung G 11 He, 2015

Mecklenburg-Vorpommern: *Martin*, 2007

Niedersachsen: *Kleine-Tebbe/Martin*, 2. Aufl. 2013, und *Schmaltz/Wiechert*, 2. Aufl. 2012

NRW: *Davydov et al.*, 4. Aufl. 2014

Sachsen: *Martin/Schneider/Wecker/Bregger*, 1999

Sachsen-Anhalt: *Martin/Ahrensdorf/Flügel*, 2001

Thüringen: *Fechner/Martin*, 2005

**Hinweis:** Siehe ferner die Beiträge verschiedener Autoren und Institutionen online im Portal DRD Denkmalrecht in Deutschland (siehe Links).